



Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

70. Jahrgang | Oktober–Dezember 2023 ISSN 0034-1363

Bernd Rütters (1930–2023)

Rechtswissenschaftler, Richter am OLG, Rektor der Uni Konstanz

„Müssen wir nicht dankbar sein, dass die Bundesrepublik nicht beansprucht, *die* Gerechtigkeit zu gewährleisten, die es in einer pluralen Gesellschaft nicht geben kann, sondern sich mit den Garantien der Grundrechtsdemokratie und des an gemeinsam anerkannten Grundwerten orientierten Rechtsstaates begnügt?“

In dieser Ausgabe:

- 88 100 Jahre Rechtspfleger
- 90 Überarbeitung des Sanktionenrechts
- 92 Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB
- 95 Bundesleitungssitzung: Standortbestimmung
- 100 VSR: Gespräch mit Ministerin und OLG-Präsident
- 103 ZVG-Treff und Zwangsverwaltertag

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de





Alle Achtung: Achte Auflage. Nach 5 Jahren ist es wieder höchste Zeit für einen neuen „Wever“. Rundum aktualisiert, u.a. zu:

Familienheim (Nutzungsvergütung/Lastentragung – Teilungsversteigerung – Herausgabeverlangen des Alleineigentümers) | Gesamtschulden (Mietschulden nach Trennung – Befreiung von Gesamtschuld) | Konten und Wertpapiere | Steuerfragen (Wechsel Veranlagungsart – Voraussetzungen der Mitwirkungspflicht bei Zusammenveranlagung/Realsplitting) | Ehebezogene Zuwendungen (Bemessung des Rückgewähranspruchs) | Vermögensauseinandersetzung mit Schwiegereltern (Investitionen Schwiegerkind/Leistungen Schwiegereltern) | Auswirkungen der EuGüVO auf Fälle mit Auslandsbezug und Nebengüterrecht (u.a. ehebezogene Zuwendung, Ehegatteninnengesellschaft, Kooperationsvertrag, Brautgabe).

FamRZ-Buch 8. Von *Reinhardt Wever*,
Vizepräsident des OLG Bremen a.D.
8., völlig neu bearb. Auflage, (April) 2023
XXXIV und 668 Seiten
brosch. € [D] 84,-
ISBN 978-3-7694-1290-1

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de



Kogel – zum Sechsten. Das gefragte Praxisbuch zur Teilungsversteigerung wieder auf neuestem Stand. U.a. mit den Themen:

- Neue Immobilienwertermittlungsverordnung (seit 1.1.2022)
- Teilungsversteigerung vor Rechtskraft der Ehescheidung – BGH v. 16.11.2022 (FamRZ 2023, 352) und Lösungsvorschläge
- Teilungs- oder Forderungsversteigerung – welches Verfahren ist das Mittel der ersten Wahl?
- Einsichtsrecht in die Versteigerungsakten
- Corona Pandemie – Auswirkungen und Perspektiven.

Im Übrigen alles wie gewohnt mit zahlreichen Praxistipps, Formulierungsmustern und dem „ABC“.

„... Wer als Rechtsanwalt, Rechtspfleger oder Richter auch nur gelegentlich mit Teilungsversteigerungen befasst ist, kommt am ‚Kogel‘ nicht vorbei.“

(Direktor des AG *Andreas Frank*, FamRZ 2021, 1184, zur Voraufkl.)

von *Dr. Walter Kogel*,
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Familienrecht
6., neu bearb. Auflage, (Febr.) 2023
XXXVI und 428 Seiten
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1288-8

Auch online verfügbar:
→ famrz-digital-buch.de
→ gieseking-digital-familienrecht.de

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de





Inhalt:

Editorial	85
Den Jubilaren Hans Burster und Wolfgang Hildner	86
100 Jahre Rechtspfleger	88
Überarbeitung des Sanktionenrechts	90
Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB	92
Bundesleitungssitzung: Standortbestimmung in den Projekten	95
Verband Bayer. Rechtspfleger: Eingabe zum Doppelhaushalt 2024/2025 – Gespräch mit dem Ministerium	96
BDR Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland	97
BDR Hamburg: Rechtspfleger-60-plus-Gruppe gegründet	97
BDR Berlin: Gemeinsam mit dem DGVB	97
Bad Boll 2023: Die mobile Justiz – Anspruch, Möglichkeiten und Erwartungen	98
VSR: Gespräche mit Ministerin und OLG-Präsident	100
EUR-News	
• 40. Plenarsitzung der CEPEJ	102
ZVG-Treff und Zwangsverwaltertag	103
BDR-Stellungnahmen	
• Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts	107
• Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	107
• Digitalisierungsrichtlinie II	108
• Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen, Einsatz von Steckersolargeräten und Übertragbarkeit von Dienstbarkeiten EEG-Anlagen	108
Kurznachrichten	110
Zum Schluss	111
Termine	111
Impressum / Studienhefte	112

Mehr Qualität in der Betreuung?

*A*uch wenn noch kein ganzes Jahr mit dem neuen Betreuungsrecht vergangen ist, so kann und darf man doch schon ein erstes Fazit ziehen. Der große Anspruch der Reform, eine Steigerung in der Qualität der Betreuungsarbeit zu erreichen, dürfte wohl bereits jetzt verfehlt worden sein.

Es ist möglich, sich registrieren zu lassen, ohne vorher jemals Betreuungen geführt zu haben, und damit bereits ab der ersten Betreuung einen Anspruch auf Vergütung zu haben. Damit bleibt der Praxis überlassen zu prüfen, ob die Betreuer tatsächlich geeignet sind, Betreuungen zu führen. Daran ändert auch der Sachkundenachweis nichts, denn es kommt in ganz erheblichem Maße auch auf persönliche Faktoren an. So wird die Feststellung einer Eignung oder Nichteignung letztlich auf dem Rücken der jeweils Betroffenen und deren Familien ausgetragen. Und wer hier zweifeln mag, so was mache doch keiner: Doch, es kommt in der Praxis vor, und nicht nur vereinzelt.

Aber auch andere Aspekte der neuen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch lassen Zweifel aufkommen. So hat man selbst als langjähriger Praktiker Schwierigkeiten, zum Beispiel die neuen Normen zur Schlussrechnungslegung nachzuvollziehen und ihren Nutzen zu erkennen. Eine Erleichterung für die Berufsbetreuer oder die Rechtspfleger an den Ge-



Kristina Fuhs, Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende.

richten ist jedenfalls nicht erkennbar, eher im Gegenteil. Und wie diese Vorschrift die Qualität der Betreuungsarbeit steigern soll, konnte mir auch noch niemand erklären.

Dabei möchte ich nicht verschweigen, dass sich vereinzelt doch auch ganz brauchbare Normen in dem Reformgesetz versteckt haben, wie z.B. der Wegfall der Gebrauchmachung von nachträglichen Genehmigungen (Erbausschlagungen). Also heißt es abzuwarten, was sich in den kommenden Monaten noch so ergeben wird. Wir bleiben gespannt und hoffnungsvoll, dass in den nächsten Gesetzgebungsverfahren der Gesetzgeber ein glücklicheres Händchen beweist.

Kristina Fuhs

Stv. BDR-Bundesvorsitzende

**Alles wird teurer
nicht die Mastercard Gold
Verbandskreditkarte**

Die klassische EC / Girokarte ist bei deutschen Banken mittlerweile ein Auslaufmodell. Ab Juni 2023 werden die meisten Banken und Sparkassen die Ausgabe der bekannten EC / Girokarte einstellen. An deren Stelle wird dann eine sogenannte Co-Badge-Lösung, eine Debit Card mit einem VISA oder Mastercard Logo, ausgegeben. Warum?

Bei einer Co-Badge-Karte springt der Partner – VISA oder Mastercard – für Zahlungen ein, die nicht über das System der EC / Girokarte laufen können. Das ist bei Zahlungen bei Online-Shopping oder Zahlungen im Ausland der Fall. Alle Debit Cards werden wie eine Verbandskreditkarte 16-stellig sein, einen 3-stelligen CVV-Code und ein Gültigkeitsdatum haben. Auf der Vorder- oder Rückseite steht „Debit“, bei der Kreditkarte „Credit“. Auf den ersten Blick ist eine Debit Card wie eine Kreditkarte, wie die Mastercard Gold Verbandskreditkarte, und doch gibt es große Unterschiede.

Der Griff zur Karte gehört heute mittlerweile zum Alltag. Corona hat sicherlich dazu beigetragen. Bargeldlose Zahlung mit einem kontaktlosen NFC-Chip wurden an jeder Kasse geradezu gefordert. Kartenzahlung geht schneller, ist einfacher, hygienischer und ebenfalls mit einem Smartphone nutzbar. 2021 tätigte jeder Deutsche durchschnittlich etwa 99,3 Kartenzahlungen. Zahlungen mit der Karte nahmen in den letzten Coronajahren allein 2019 um 20 % und 2021 weiter 25% zu. Im Moment ist Bargeld nach wie vor das am häufigsten genutzte Zahlungsmittel in Deutschland: 58 % aller alltäglichen Zahlungen werden bar getätigt. Nach Umsatz beträgt der Anteil 30 %. Zwischen 2017 und 2021 ist der Anteil an Barzahlungen stark gesunken.

Kosten und Abwicklung – Die EC / Girokarten sind eine Art Debit Card, die es so nur in Deutschland gibt. Sie wurde „angereichert“ mit einem VPAY von VISA oder Maestro von Mastercard. Damit wurde eine Bezahlung im Ausland, wenn auch oft nur eingeschränkt, möglich. Diese Koppelungsfunktion wird Ende Juni 2023 eingestellt. Damit werden die EC / Girokarten in ihrer Bezahlungsmöglichkeit im Ausland nicht mehr funktionieren.

Eine Akzeptanzfunktion nur im Inland ist für Banken und Sparkassen unwirtschaftlich. Man suchte eine umfassende Lösung für In- und Auslandszahlungen. Zudem war eine Online-Bezahlung mit einer EC / Girokarte nicht möglich, also ein weiterer Grund, nach einer umfassenderen Lösung zu suchen. Man fand sie in einer Co-Badge Debit Card mit einem Mastercard oder VISA-Logo. Damit werden Abwicklung, Bezahlungen im In- und Ausland rationalisiert und natürlich auch Zusatzeinnahmen für Banken und Sparkassen generiert, denn die neue Karte ist nicht umsonst.

MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –

www.bdr-online.de



*Herzlichen Glückwunsch
zum Geburtstag!*



Ehrenmitglied Hans Burster wird 85 Jahre alt.

Gleich zwei herausragende Mitglieder des Bundes Deutscher Rechtspfleger feierten jüngst einen runden Geburtstag:

Der Ehrenvorsitzende des BDR Hessen und zugleich Ehrenmitglied des BDR-Bundesverbands Hans Burster beging am 24. August 2023 seinen 85. Geburtstag. Hans Burster ist uns Rechtspflegern nicht nur als langjähriger Vorsitzender des BDR Hessen in guter Erinnerung, sondern auch als Mitglied unterschiedlicher Kommissionen

des Bundes Deutscher Rechtspfleger, und nicht zuletzt als souveräner Tagungspräsident auf gleich drei Rechtspflegertagen: 1997 in Leipzig, 2001 in Hamburg und 2004 in Karlsruhe. Aber auch seine Mitarbeit im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung soll nicht unerwähnt bleiben.

Die Bundesleitung gratuliert dem Jubilar ganz herzlich und wünscht ihm noch viele Jahre voll Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.



Ehrenmitglied Wolfgang Hildner feiert seinen 80. Geburtstag.

Alles Gute!

Am 27. September 2023 feierte das Ehrenmitglied Wolfgang Hildner seinen 80. Geburtstag. Er war seit 1982 Mitglied des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V. zunächst als Geschäftsführer und seit 2008 als Vorsitzender.

Die Bundesleitung gratuliert sehr herzlich und wünscht dem Jubilar allzeit Schaffenskraft und Lebensfreude.

Die Bundesleitung.

Kredit Card vs. Debit Card

Debit Card:

- Ausgabe bedingt, dass man ein Konto bei dem jeweiligen Emittenten hat.
- Die Online-Verwendung ist für Zahlungen uneingeschränkt möglich.
- Weltweite Bezahlung ist bei allen Händlern mit einem Mastercard oder VISA-Zeichen möglich.
- Bargeldbezug ist an allen Automaten mit Mastercard oder VISA-Logos möglich. Kosten werden im Ausland ähnlich der einer Kreditkarte (z.B. 2%) sein. Im Inland werden unterschiedliche Möglichkeiten angeboten.
- Sofortige Kontobelastung – Bei Zahlungen mit einer Debit Card bei einem Händler vor Ort mit VISA / Mastercard Logo oder online wird der Betrag sofort dem Girokonto belastet.
- Der Betrag schmälert den Kontostand und verringert so den zur Verfügung stehenden Betrag. Eine Nutzung des Dispokredits ist meist möglich, verursacht aber entsprechende Überziehungskosten.
- Zusätzlich belasten viel Banken und Sparkassen das Konto pro Transaktion mit Kontoführungsgebühren z.B. 0,20–0,40 €.

Credit Card wie die Mastercard Gold Verbandskreditkarte:

- Bei der Verbandskreditkarte ist kein Konto bei dem Emittent Advanzia Bank erforderlich.
- Hier handelt es sich um die klassische Kreditkarte, bei der alle Beträge, die man mit der Karte im Laufe eines Monats bezahlt hat, gesammelt, eine Monatsrechnung ausgestellt und über das Abwicklungskonto einmal im Monat per Überweisung oder Lastschrift abgerechnet wird.
- Eine sofortige Girokontobelastung pro Transaktion erfolgt nicht.
- Transaktionskosten auf dem Girokonto werden auf eine Position pro Monat beschränkt.
- Weltweite Akzeptanz für alle Ausgaben bei Händlern mit einem VISA oder Mastercard Logo
- Bargeldbezug an allen Automaten mit Mastercard oder VISA-Logos möglich.
- Übersicht – Bei der Verbandskreditkarte kann der Karteninhaber sich jederzeit auf sein Kundenportal bei der Advanzia Bank einloggen und seine Ausgaben fast täglich einsehen.

Weitere Unterschiede

- Debit Cards werden für Hotel- oder Mietwagenbuchungen nicht akzeptiert.
- Eine Debit Card wird kostenpflichtig sein.
- Die Kosten einer Debit Card werden vom jeweiligen Emittenten festgelegt. Jahresgebühr, Bargeldgebühren, Auslandseinsatzgebühr, Ersatzkartengebühr, Portogebühr wie auch Transaktionsgebühren, Ersatz-PIN werden anfallen.
- Bei der Verbandskreditkarte werden ausschließlich Kosten bei Bargeldbezug oder bei einer Teilzahlung anfallen.
- Um eine Debit Card zu erhalten, muss man ein Konto beim jeweiligen Emittenten haben.
- Bei der Verbandskreditkarte muss man kein Konto bei der Advanzia Bank haben.
- Man kann sein bestehendes Girokonto zur Rechnungsabwicklung nutzen.
- Partnerkarten können ein anderes Girokonto zum Rechnungsausgleich nutzen.

Fazit

Die Debit Cards stellen gegenüber dem Auslaufmodell EC / Girokarten einen Akzeptanz- und Funktionalitätsfortschritt dar, sind aber im Kostenvergleich zu der Mastercard Gold Verbandskreditkarte wesentlich teurer.





Jahrestag der Namensgebung für unseren Berufsstand

100 Jahre Rechtspfleger Dipl.-Rpfl. (FH) Klaus Rellermeier

100 Jahre Rechtspfleger

Beim Festakt am 22. Mai 2023 hielt Herr Diplom-Rechtspfleger (FH) Klaus Rellermeier, Ehrenmitglied des Bundes Deutscher Rechtspfleger und viel beachteter Autor u.a. eines Kommentars zum Rechtspflegergesetz sowie häufiger Ansprechpartner des BMJ zu rechtlichen Fragen, einen Kurzvortrag zum Anlass der Feier des Verbands, also zum „Geburtsstag“ der Namensgebung unseres Berufsstandes. Dies ist der Wortlaut:

Das Thema der heutigen Veranstaltung ist „100 Jahre Rechtspfleger“. Ich bedanke mich für die Gelegenheit, in aller Kürze einen Überblick über die Geschichte unseres Berufsstandes und der Bezeichnung „Rechtspfleger“ geben zu dürfen. Gelegentlich wird – eher scherzhaft – darauf hingewiesen, dass der Rechtspfleger bereits in der Bibel erwähnt wird. In der Tat findet sich in einer Übersetzung des Buches Esra – Kapitel 7 Vers 25 – der Text „Du aber, Esra, setze nach der Weisheit deines Gottes, die in deiner Hand ist, Richter und Rechtspfleger ein, die allem Volk Recht sprechen.“ Gewiss sind damit aber nicht die Rechtspfleger in unserem Sinne gemeint. *Horst Schiffhauer* hat daher bemerkt, dass dieses Bibelziti-

at zwar den eitlen Rechtspfleger freude, sachlich aber nichts brächte.

Der Berufsstand des Rechtspflegers hat sich aus dem Amt des Gerichtsschreibers entwickelt. Vorschriften über das Gerichtsschreiberamt finden sich etwa in den Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1521 und 1555 und – erstmals unter dem Namen „Gerichtsschreiber“ – in der Peinlichen Gerichtsordnung *Karls V.* von 1532. Der Prozess war damals beherrscht vom Schriftlichkeitsprinzip. Im gemeinrechtlichen Prozess waren nur die vom Gerichtsschreiber zu Protokoll festgehaltenen Erklärungen und Beweisergebnisse Gegenstand der Urteilsfindung. Der Gerichtsschreiber genoss daher hohes Ansehen. Im 17. Jahrhundert waren Richter teilweise neben ihrem Richteramt als Gerichtsschreiber tätig.

Im 18. und 19. Jahrhundert wurde der gemeinrechtliche Prozess durch landesrechtliche Prozessordnungen abgelöst. Damit gingen ein Wandel zum mündlichen Verfahren und eine Abgrenzung der Tätigkeit des Richters von derjenigen der sogenannten „Sub-

alternbeamten“ einher, z. B. durch die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1795. Der Gerichtsschreiber wurde zum reinen Bürogehilfen. Das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 regelte die Stellung des damals als bedeutungslos angesehenen Gerichtsschreibers nur in den Grundzügen.

In seiner Rede im Preußischen Herrenhaus vom 30. März 1906 und in seiner Schrift „Grundlinien durchgreifender Justizreformen“ forderte der Frankfurter Oberbürgermeister *Adickes* eine drastische Verringerung der Richterzahl und eine Entlastung der Richter durch Gerichtsschreiber. Daraufhin wurde durch eine preußische AV vom 25. April 1906 angeordnet, dass die Richter mittels Anfertigung von Entwürfen durch Gerichtsschreiber zu unterstützen seien.

Die Zivilprozessnovelle vom 1. Juni 1909 wird im Schrifttum als die Geburtsstunde des Rechtspflegers angesehen, denn sie sah erstmalig eine Übertragung von Aufgaben – Kostenfestsetzung und Erteilung von Vollstreckungsbefehlen – zur selbständigen Erledigung auf den Gerichtsschreiber



Der Vortrag widmet sich dem Jubiläum „100 Jahre Rechtspfleger“, das der Verband Bayerischer Rechtspfleger e. V. am 22. Mai 2023 mit einer Festveranstaltung im Münchener Justizpalast begangen hat.

(c) Jonas Neubäuser, Verband Bay. Rechtspfleger

vor. Damit trat der Gerichtsschreiber auch nach außen als verantwortliches Rechtspflegeorgan in Erscheinung. Wir erkennen allerdings, dass dies nicht der Anlass für die heutige Veranstaltung sein kann, denn das Jahr 1909 liegt nicht 100, sondern schon 114 Jahre zurück.

Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte des Rechtspflegers war Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921. Durch diese Vorschrift wurden die Länder zur Übertragung vordem richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte auf den Gerichtsschreiber ermächtigt. Vorbild für zahlreiche darauf ergangene Regelungen anderer Länder war die preußische Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923, welche die Übertragung des Erlasses von Zahlungsbefehlen, der Forderungspfändung, vormundschaftsgerichtlicher Geschäfte, bestimmter Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen sowie von Geschäften der Strafvollstreckung vorsah.

In dieser preußischen Entlastungsverfügung wurden die Beamten, welche zur selbständigen Wahrnehmung richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte ermächtigt waren, erstmals „Rechtspfleger“ genannt. *Paul Wedewer*, Schriftleiter der Fachzeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ von 1948 bis 1967 und sodann Mitherausgeber bis zu seinem Tod 1981, nannte dies „das Fest der Namensgebung für den Rechtspfleger“. Die neue Bezeichnung wurde kurz darauf auch in Sachsen, Baden, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe sowie in Danzig und im Saargebiet eingeführt.

Der 100. Jahrestag dieser preußischen Verfügung, den wir in wenigen Tagen begehen können, ist somit der Anlass für unsere heutige Veranstaltung. Bemerkenswert ist, dass dieses Ereignis gerade in Bayern festlich begangen wird. Zur Ehrenrettung Bayerns darf ich hinzufügen: Bayern hat zwar nicht die Bezeichnung „Rechtspfleger“ erfunden, war seinerzeit aber den Preußen in anderer Hinsicht voraus. Die bayerische Entlastungsverfügung wurde nämlich bereits am 6. April 1921 erlassen, also nicht einmal einen Monat



Klaus Rellermeyer gab einen geschichtlichen Überblick über Berufsstand und Bezeichnung des Rechtspflegers.

nach der Schaffung ihrer reichsrechtlichen Grundlage und mehr als zwei Jahre vor der preußischen Verfügung. Die Texte aller damals erlassenen Entlastungsbestimmungen der Länder hat übrigens *Erich Sarkamm* 1927 in seiner Schrift „Die gesetzlichen Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit“ zusammengestellt. Zu jener Zeit hatte die Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ – wie bereits im Jahr 1911 in der Zeitschrift für Deutsche Justizsekretäre beklagt wurde – „in der Allgemeinheit zu einer vollständigen Verkennung der Bedeutung des Gerichtsschreiberamts geführt.“ „Diese unglückselige Benennung [gab] sogar zur Verunglimpfung des ganzen Standes Veranlassung.“ Es sei bekannt, dass „unter einem Schreiber ... ein Mann von geringer Vorbildung, mit beschränktem Gesichtskreise, unbedeutendem Können, aber viel Anmaßung und Einbildung“ verstanden werde. „Ein wesentlicher Teil seiner Aufgabe ist entscheidender Natur und besteht eigentlich in richterlichen Funktionen“ und habe „nichts mit einer mechanischen Schreibtätigkeit zu tun.“

Die Berufsverbände waren daher bestrebt, eine ihre Stellung und ihr Wirken besser ausdrückende Bezeichnung zu erreichen. Ihre lange Zeit vergeblichen Bemühungen und die damals diskutierten Alternativen – Gerichtsnotar, Justizsekretär, Rechtspflegebeauftragter, Rechtspflegehelfer, Rechtshelfer, Amtsgehilfe, Amtshelfer, Rechtswart, Bürobeamter mit Rechtspflegebefug-

nis, Richtergehilfe, Aushilfsrichter, Ersatzrichter – schildert *Paul Schuster* in seinem Beitrag „Vom ‚Gerichtsschreiber‘ zum ‚Rechtspfleger‘“ im Rechtspflegerblatt 1973 S. 25. Ab etwa 1921 verwendeten das Preußische Justizministerium und die nachgeordneten Dienststellen die Bezeichnung „Rechtspflegeorgan“, so im Entwurf der Entlastungsverfügung von 1923. Auch diese Bezeichnungen wurden allerdings nicht als geeignet und befriedigend empfunden. Schließlich wurde „nur aus praktischen Gründen der Einfachheit halber“ – so in einer Rundverfügung des Preußischen Justizministeriums vom 29. Mai 1923 zur Erläuterung der Entlastungsverfügung – die Bezeichnung „Rechtspfleger“ gewählt. Sie bürgerte sich rasch für diejenigen Beamten ein, denen Geschäfte der Richter und Staatsanwälte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden waren. Der ehemalige Gerichtsschreiber wurde dagegen 1927 „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“.

Die Entlastungsverfügungen der Länder blieben in Kraft, bis sie durch die vereinheitlichende Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 abgelöst wurden. Das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 brachte die erste gesetzliche Regelung der Stellung und der Aufgaben des Rechtspflegers, teilweise in Anlehnung an die Reichs-Entlastungsverfügung. Es wurde durch das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 abgelöst, das mit bisher 122 Änderungsgesetzen bis heute gilt.

Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – hier: Ersatzfreiheitsstrafe

BGBI. Teil I Nr. 203/2023 vom 2. August 2023 und Nr. 218/2023 vom 18. August 2023

Die Mitglieder der Kommission „Strafvollstreckung“ des Bundes Deutscher Rechtspfleger sehen sich veranlasst, folgende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz abzugeben:

Die gesetzliche Neuregelung der Ersatzfreiheitsstrafe lässt erhebliche Mehrbelastungen nicht nur bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch bei den Gerichten und der Gerichtshilfe befürchten.

Eine Flut an Beschwerden wird bereits die Neuregelung zur Anrechnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach sich ziehen:

Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts

Das Sanktionenrecht des StGB soll an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Zugleich sollen dabei Resozialisierung und Prävention sowie der Schutz vor Diskriminierungen gestärkt werden. Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe wird halbiert. Damit soll der Umfang der tatsächlich vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe verringert werden. Zusätzlich sollen verurteilte Personen durch vollstreckungsrechtliche Ergänzungen bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt werden. Dabei geht es namentlich um Maßnahmen der Sozialarbeit, mit der den Betroffenen vor Ort zum Beispiel beim Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung geholfen werden soll.

Im Maßregelrecht werden für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unter anderem die Anordnungsvoraussetzungen enger gefasst. Damit soll die Unterbringung stärker auf tatsächlich behandlungsbedürftige und -willige Straftäter fokussiert und so der zunehmenden Überlastung der Entziehungsanstalten entgegengewirkt werden.

„Geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive werden ausdrücklich als bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Umstände genannt. Dies soll dazu beitragen, vor allem gegen Frauen und LSBTI-Personen gerichtete Hassdelikte angemessen zu ahnden.

Die Möglichkeit einer Therapieweisung – etwa im Rahmen einer Bewährungsaussetzung – wird ausdrücklich eröffnet. Bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird zusätzlich die Erteilung einer Arbeitsauflage ermöglicht.

In einer mehrjährigen Übergangsphase werden die beiden Umrechnungsmaßstäbe – ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe tilgt entweder einen oder zwei Tagessätze Geldstrafe – in verschiedenen Verfahren zeitlich aufeinandertreffen. Die Fragestellung wird insbesondere bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung erst obergerichtlich entschieden werden müssen. Eine vermeintliche Benachteiligung durch die Anwendung des alten Rechts wird auf Unverständnis bei den Verurteilten stoßen und zahlreiche staatsanwaltschaftliche und nachfolgend gerichtliche Beschwerdeverfahren nach sich ziehen. Auch sind in erheblichem Maße Gnadengesuche gestützt auf den Wertungswiderspruch zu erwarten; erste Anträge sind bei den Vollstreckungsbehörde bereits eingegangen!

Darüber hinaus sehen wir rechtliche und redaktionelle Defizite der jetzigen Regelung im Rahmen der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe. Im Einzelnen:

1. Die **Ergänzung zu § 459e Abs. 2 um Satz 2 StPO** ist, was den **Hinweis auf Zahlungserleichterungen** betrifft, an dieser Stelle des Verfahrens mindestens irreführend. Denn einerseits weist die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich auf die Möglichkeit hin, dass gemäß § 459a StPO Zahlungserleichterungen möglich sind. Andererseits sieht gerade diese Norm in Abs. 3 Satz 2 vor, dass Zahlungserleichterungen auch abgelehnt werden können. Zwingend ist nach § 459a Abs. 1 StPO nur die erste Bewilligung einer Zahlungserleichterung gemäß § 42 StGB, wenn diese nicht ohnehin bereits vom Gericht in der Verurteilung ausgesprochen worden ist. Jede weitere Zahlungserleichterung im Vollstreckungsverfahren ist eine „Kann“-Entscheidung (§ 459a Abs. 3 Satz 2 StPO), die unter Beachtung des Gebots der nachdrücklichen und beschleunigten Vollstreckung aus § 2 Abs. 1 StVollstrO zu treffen ist. § 459e Abs. 2 Satz 2 StPO konterkariert daher den Regelungsgehalt des § 459a Abs. 3 Satz 2 StPO. Der vom Gesetzgeber gewählte Wortlaut des neuen § 459e

StPO entspricht nicht den Ergebnissen der dem Gesetzgebungsverfahren vorgeschalteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Diese hatte angeregt, den Geldstrafenschuldner gleich zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens über den Ablauf der Geldstrafenvollstreckung allgemein zu informieren, in einer ihm verständlichen Sprache. Nach der jetzigen Regelung greift die Belehrungspflicht nunmehr wohl erst, wenn das Geldstrafenvollstreckungsverfahren bereits im Stadium der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe angelangt, somit also bereits weit fortgeschritten ist.

2. Die in der Ergänzung unterstellte **Wahlmöglichkeit zwischen Abzahlung einer Geldstrafe und Ableistung gemeinnütziger Arbeit** gibt es nicht. Die Gesetzeslage ist diesbezüglich nicht geändert worden: Der Regelfall sieht vor, dass die Geldstrafe gezahlt werden muss. Erst wenn die Zahlung nicht möglich oder die zwangsweise Beitreibung nicht möglich ist, darf überhaupt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden, § 459e Abs. 2 StPO. Erst nach Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe kann deren Vollstreckung abgewendet werden durch Ableistung freier gemeinnütziger Arbeit, Art. 293 Abs. 1 Satz 1 EGStGB (vgl. auch MüKoStPO/*Putzke*, 1. Aufl. 2018, EGStGB Art. 293 Rn. 5).

3. Der weiter in der Ergänzung des § 459e Abs. 2 StPO vorgesehene **obligatorische Hinweis auf** die Möglichkeit, eine in diesem Verfahrensstadium noch nicht angeordnete **Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden**, dürfte daher in dieser Formulierung mindestens rechtswidrig sein: Solange die Ersatzfreiheitsstrafe nicht angeordnet worden ist, darf gemeinnützige Arbeit zu ihrer Abwendung nicht bewilligt werden. Dies ist schon dem Wortlaut des Art. 293 EGStGB zu entnehmen, der diesbezüglich nicht geändert worden ist. Die in der Hinweispflicht implizierte isolierte Verpflichtung der verurteil-

ten Person zur gemeinnützigen Arbeit begegnet auch erheblichen Bedenken im Hinblick auf Art. 12 Abs. 3 GG. Die Neuregelung ignoriert hier, dass zur Bewilligung gemeinnütziger Arbeit ausdrücklich ein Antrag der verurteilten Person erforderlich ist. Von Amts wegen kann diese, anders als eine Zahlungserleichterung, nicht angeordnet werden.

4. Die in § 459e Abs. 2 Satz 2 StPO normierte **Pflicht zur Verwendung einer für den Verurteilten verständlichen Sprache** geht an dieser Stelle fehl. Wenn überhaupt, gehört eine solche Verpflichtung in den allgemeinen Teil der StPO. Es ist zudem nicht ersichtlich, in welchen Fällen „Anlass zu der Annahme, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist“ bestehen soll. Bei den meisten Geldstrafvollstreckungsverfahren sind aus dem Ermittlungs- und Hauptverfahren keine Anhaltspunkte zu mangelnden Deutschkenntnissen herzuleiten, denn beschuldigte Personen äußern sich selten schriftlich zu den Tatvorwürfen und die Verurteilungen erfolgen regelmäßig schriftlich im Strafbefehlsverfahren. Fraglich ist, welche Umstände dem Rechtspfleger der Strafvollstreckungsbehörde Anlass geben sollen, mangelndes Sprachverständnis anzunehmen (Name der verurteilten Person, Geburtsland, Schulabschluss, telefonische Nachfrage?). Ein vorsorglicher Hinweis in einer oder vorsorglich mehreren vermutet verständlicheren Sprachen, der in Abweichung zu § 184 GVG ergeht, könnte zudem vom Empfänger missverstanden und als diskriminierend aufgefasst werden. Hier wird die Strafvollstreckungsbehörde zu einer im Kern diskriminierenden Arbeitsweise gedrängt. Das ist nicht hinnehmbar.

5. Die **Neuregelung zu § 459e Abs. 2a StPO** überfrachtet den Wortlaut des Gesetzes und ist hier fehl am Platz. Eine Regelung zu datenschutzrechtlichen Belangen gehört nicht in die StPO, sondern in die Ausführungsbestimmungen der StVollstrO (deren Ergänzung – am Rande bemerkt – noch gar nicht in Angriff genommen worden ist) oder in die landesrechtlichen Regelungen zu Art. 293 EGStGB. Dass hierdurch lediglich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden sollte, auch außerbehörd-

liche gemeinnützige Organisationen der Straffälligenhilfe am Strafvollstreckungsverfahren zu beteiligen, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, lässt sich aus dieser Norm allenfalls inzidenter herauslesen. Die neue Regelung kumuliert zudem die Mitteilungspflichten der Vollstreckungsbehörde, die u. U. Jahre nach der Berichterstattung erneut Kontakt zum Träger der Straffälligenhilfe aufnehmen muss, und verpflichtet diesen wiederum, auf unabsehbare Zeit Unterlagen aufzubewahren, die er ansonsten längst eigenverantwortlich vernichtet hätte.

6. Die **in § 463d Ziffer 2 StPO normierte vorgeschaltete Beteiligung der Gerichtshilfe** wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichtshilfe führen. Hier wurde nicht beachtet, dass die Gerichtshilfe in zahlreichen Bundesländern an der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr beteiligt ist; sondern gerade davon durch die Einbindung gemeinnütziger Träger der Straffälligenhilfe entlastet worden ist. Zudem wurde hier versäumt, eine Regelung wie in Satz 1 für die Fälle aufzunehmen, in denen ein Bewährungshelfer bestellt ist. Das Wort „soll“ in dieser Vorschrift wird dabei als „muss“ gelesen; auch in anderen prozessualen Vorschriften gibt es diese „Soll“-Formulierung und dort wird sie, außer in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, als zwingende Vorschrift verstanden. Die in der Gesetzesbegründung als nur fakultativ vorgesehene Beteiligung der Gerichtshilfe („soll der Vollstreckungsbehörde (...) zusätzlich auch die Einschaltung der Gerichtshilfe vor der Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nahegelegt werden, um die Abwendung der Anordnung oder Vollstreckung durch Zahlungserleichterungen oder durch freie Arbeit zu fördern“) ist durch den nun gewählten Wortlaut zur zwingenden Vorgabe geworden. Es werden absehbar bundesweit hunderte Stellen nur hierfür in der Gerichtshilfe neu zu schaffen sein. Bis dahin werden voraussichtlich tausende Strafvollstreckungsverfahren in diesem personellen Flaschenhals feststecken – und in nicht geringer Menge schlichtweg verjähren, bevor das „Druckmittel“ der Ersatzfreiheitsstrafe gegen den zah-

lungsunwilligen, aber unpfändbaren Verurteilten eingesetzt werden kann. Wie mit Personen zu verfahren sein wird, die obdachlos oder unbekanntem Aufenthalts sind oder im Ausland leben, bleibt dabei ungeklärt. Nach dem nunmehr geltenden Rechtsstand dürfte in diesen Fällen mangels Möglichkeit zur Kontaktaufnahme die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gänzlich unmöglich sein.

7. Schlussendlich ist zu beanstanden, dass die **Formulierung** „der Verurteilte“ im Wortlaut der neuen Vorschriften **rückschrittlich** ist. In vorangegangenen Gesetzesänderungen wurde geschlechtsneutral die Formulierung „verurteilte Person“ gewählt.

Fazit:

Die Neufassung des § 459e StPO geht weit über das in der Gesetzesbegründung formulierte Ziel hinaus, nach dem „vollstreckungsrechtliche Ergänzungen dazu beitragen (sollen), dass die verurteilte Person stärker (...) bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt wird“. Hierdurch wird eine **Knebelung der Strafvollstreckungsbehörden** befürchtet, die der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe so hohe Hürden vorsetzt, dass künftig eher Vollstreckungsverjähren eintreten wird, als dass „im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung vollstreckt wird“ (§ 2 Abs. 1 StVollstrO). Gesamtgesellschaftliche und persönliche Problemlagen, die zur Straffälligkeit, aber eben auch zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Sanktionierung geführt haben, können nicht mit den Mitteln des Strafprozessrechts gelöst werden, auch nicht durch die Beteiligung begleitender Sozialarbeit.

Es bleibt zu hoffen, dass die Zeit bis zum verschobenen Inkrafttreten des § 43 StGB (BGBl 2023 I 218, Art. 5) für gesetzliche Nachbesserungen oder für Klarstellungen in einer novellierten Strafvollstreckungsordnung genutzt wird.

*Astrid Münning, Peter Savini,
Simon Jost, Elke Strauß*

Berlin, 19. Juni 2023:

Das gemeinsame Sommerfest des Anwaltsvereins, des BDR sowie des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes fand am 19. Juni 2023 bei bestem Wetter in Berlin statt. Wie jedes Jahr kamen im Garten des Berlin-Brandenburgischen Obergerichtes viele Gäste aus Politik und Justizverwaltung mit Vertretern der genannten Berufsverbände zusammen. Höhepunkt des Abends war ein verfassungsrechtlicher Impulsvortrag von Rechtsanwältin *Karen Sokoll*, LL.M. (London), Richterin am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, zum Thema Datenschutz- und Medienrecht gestern, heute und morgen. Hier ein paar Impressionen von dem gelungenen Abend.

Fotos: Joern Dudek



Unser gemeinsames Sommerfest







Sommer-Bundesleitungssitzung

Standortbestimmung in den Projekten



Von links: Elke Strauß, Manfred Georg, Christine Hofstetter, Kristina Fuhs, Achim Müller, Mario Blödtner.
Es fehlt: Ralf Behling.

Vom 21. bis 23. Juli 2023 traf sich die Bundesleitung in Leipzig zu ihrer Sommersitzung. In tiefschürfenden Diskussionen behandelten Mario Blödtner als Bundesvorsitzender und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine bunte Palette von Verbandsaufgaben.

Wieder einmal war die Tagesordnung umfangreich. Dazu geben schon aktuelle rechtspolitische Tendenzen Anlass, wie die im Bundesministerium der Justiz erarbeiteten Ideen umfangreicher Aufgabenübertragungen innerhalb der Justiz auf andere Organe. Die Bundesleitung hat den Landesverbänden bereits eine Zusammenfassung unserer Positionen mitgeteilt, wie sie in der Vergangenheit vom Rechtspflegertag und in der Kommission Berufsrecht detailliert ausgearbeitet und wiederholt im Präsidium thematisiert wurden.

Einen wichtigen Teil macht immer die Auswertung durchgeführter und die Vorbereitung kommender Veranstaltungen des BDR aus. Die Präsidiumssitzung im April wurde ausgewertet und der Stand der Erledigung der damaligen Fragestellungen geprüft. Zugleich war Organisatori-

sches zur nächsten Präsidiumssitzung im November in Kiel in den Blick zu nehmen. Die Fortbildungstagung in Bad Boll ist durchgeplant, letzte Weichenstellungen werden gerade mit Herrn Mayer-Ernst als Studienleiter vorgenommen. Weitere Themen waren nächste BDRhauptstadtFORUM ebenso wie das vergangene und auch schon das nächste gemeinsame Sommerfest mit dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund (DGVB) und dem Deutschen Anwaltsverein (DAAV).

Auch Möglichkeiten einer inhaltlichen Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung wurden diskutiert. Es steht in Aussicht, dass wir sehr bald ein Onlineformular für Aufnahmeanträge in den BDR auf unsere Internetseite einstellen können. Der Flyer zur Mitgliederwerbung ist fertig und wird als PDF-Datei den Landesverbänden zur Verfügung gestellt, damit diese in Eigenregie die nötigen Exemplare drucken können.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung waren die Kommissionen des BDR, die – soweit noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen

ihre Arbeit aufnehmen. In manchen fachlichen Kommissionen, wie Familien- und Betreuungsrecht, Handels- und Registerrecht sowie Straf(vollstreckungs)recht wird noch sachkundige Verstärkung gebraucht, um das ganze Spektrum des jeweiligen Rechtsgebiets gründlich behandeln zu können.

Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, wie dem dbb, der EUR, DRB, NRV, DGVB, DAV, und der Dialog mit Politikern sind gleichfalls ein stets wiederkehrendes Thema, dem die Bundesleitung viel Aufmerksamkeit schenkt.

Schließlich galt die Aufmerksamkeit auch unseren Printmedien, also dem Rpfleger, den Rechtspfleger-Studienheften und dem Rechtspflegerblatt. Gemeinsam mit dem Gieseking Verlag sind hier aktuell einige Herausforderungen zu meistern.

Jedes Bundesleitungsmitglied ging mit einem Packen von Aufgaben aus der Sitzung heraus, die uns unseren Zielen wieder näher bringen werden.

Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



Verband Bayerischer Rechtspfleger

Eingabe zum Doppelhaushalt 2024/2025 – Gespräch mit dem Ministerium

Zum Auftakt der Gesprächsrunden über den kommenden Doppelhaushalt konnten wir in einem Treffen mit unserem Ministerium am 19. Juli 2023 bereits die wichtigsten Punkte besprechen. Unsere Anliegen erhalten Unterstützung, obgleich die kommenden Verhandlungen sehr schwierig werden. Staatsminister Eisenreich bedankte sich bei uns stellvertretend für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für ihren unermüdlichen Einsatz für den Rechtsstaat.

Um eine leistungsstarke Judikative zu gewährleisten, muss sie ein attraktiver Arbeitgeber sein und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Wir fordern daher:

1. die Anhebung des Eingangsamtes auf die Besoldungsgruppe A 11
2. die Schaffung von 140 zusätzlichen Stellen (70 je Haushaltsjahr)
3. weitere Stellenhebungen, insbesondere von A 12 nach A 13
4. den Ausbau der Spitzenstellen für die modulare Qualifizierung
5. die Streichung der „kw“-Vermerke bei den im Nachtragshaushalt 2016 bewilligten Stellen.

Auch unabhängig von PebbSy steigt die gefühlte Belastung in der Praxis weiter an. Das liegt nicht nur an den sehr umfangreichen Änderungen im Betreuungsrecht, sondern auch an wieder stark steigenden Eingangszahlen in Insolvenzsachen (teilweise bis zu 50 % im Vorjahresvergleich bei Unternehmen). Dies hängt wiederum mit aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich des Immobilien- und Bausektors sowie weiter steigenden Zinsen zusammen. Darüber hinaus hat die hohe Inflation große Auswirkungen auf Verbraucher und Betriebe zugleich. Das wiederum beeinflusst auch die Lage an den Zwangsversteigerungsgerichten, da selbst gute Objekte nicht mehr so einfach verkauft werden können, wie es noch vor einiger Zeit der Fall war.

Die tatsächlichen Auswirkungen im Bereich der Rechtspflege zeigen sich hier leider immer erst mit einer gewissen Zeitverzögerung. Weitere Probleme werden durch die Eintragungspflicht der GbR's ab 2024 befürchtet (MoPeG), da es hier bundesweit gut 500.000 Gesellschaften gibt; wie viele sich hier bei vorhandenem Grundbesitz „sofort“ registrieren lassen müssen, kann nur schwer abgeschätzt werden. Ähnliche Belastungen werden dadurch folglich auch die Grundbuchämter spüren. Durch die langjährige Vorlaufzeit neuer Einstellungen müsse nun dringend gehandelt werden, so die Vorsitzende Frau *Kammermeister*.

Jedoch muss die Personalsituation auch aus weiteren Gründen jetzt schon stark verbessert werden:

Fehlender Abiturjahrgang 2025

60 % fangen direkt nach dem Abitur bei uns an, daher wird es kurzfristig schwierig bis unmöglich, dieses Loch zu „stopfen“. Der für die Rechtspfleger zuständige Personalreferatsleiter Herr Dr. Linden versichert an dieser Stelle, dass die Einstellungszahlen bereits jetzt schon gestiegen sind, allerdings wird ein Engpass hier nicht auszuschließen sein. Dass der LPA-Test nun für 3 Jahre gültig ist gem. einer befristeten Regelung, kommt dem zwar etwas entgegen. Der Verband und das Ministerium sind sich hier jedoch einig, dass dies mittel- und langfristig nicht ausreichen wird. Über viele Verbesserungen und Anpassungen der Einstellung unseres Nachwuchses wurde daraufhin diskutiert, Herr Dr. Schulz als Leiter der Abteilung Personal befürwortet unter anderem, dass der LPA-Test direkt an den Schulen geschrieben werden sollte.

Sog. „Buschmann-Paket“

Wie in unserer Haushaltseingabe beschrieben, befürwortet der Verband zwar eine Gesamtlösung inkl. qualitativ hochwertiger Aufgabenübertragung, jedoch muss auch hier Personal

rechtzeitig eingeplant werden. Nach derzeitiger Vorstellung des BMJ soll der Zuständigkeitswechsel bereits in 5 Jahren stattfinden.

Hinsichtlich unserer Auffassung, dass künstliche Intelligenz nur zur Aufgabenbeschleunigung und effektiveren Bearbeitung und nicht für Entscheidungen eingesetzt werden darf, wird sich uns weiterhin angeschlossen. Für Fachverfahren wird an Verbesserung der Tools gearbeitet.

Frau *Kammermeister* schlägt an dieser Stelle vor, im Registergericht ein Vergleichsprogramm einzuführen, womit Satzungsänderungen direkt sichtbar gemacht werden können. Eine Prüfung des Ministeriums wurde zugesichert.

Der Verband stellt auch klar, dass die Nachwuchsgewinnung erheblich davon abhängen wird, wie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angesichts der Lebensumstände – gerade in und um München – angemessen besoldet werden.

- **Zügige Beförderungen müssen weiter vorgebracht werden.**
- **Für die Ballungsräume ist das vor kurzem in Kraft getretene Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile noch lange nicht ausreichend, um unfaire Unterschiede auszugleichen.**
- **Angesichts der BAG-Entscheidung zur Eingruppierung der Serviceeinheiten in EG9a (wir berichteten) ist das Eingangsamte A11 unserer Meinung nach obligatorisch! Diverse Unterstützung aus dem Landtag wurde uns bereits zugesichert.**

Wir danken für das Gespräch und werden all diese Themen in der kommenden Zeit mit den Fraktionen des Landtags besprechen. Es gibt noch viel zu tun!

Verband Bayerischer Rechtspfleger



BDR Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland Sommerfest in Schwetzingen



V.l.: Sofia Richard, Jacqueline Emanuel, Maïke Schaefer, Mathias Bölinger, Elena Weißhaar, Jella Fiebach.

Am 20. Juli 2023 fand das diesjährige Sommerfest der Hochschule für Rechtspflege im schönen Schwetzingen statt. In gemütlichem Ambiente und bei Leckerem vom Grill des Studierendenwerks Heidelberg konnten Kontakte geknüpft und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Für die Studierenden des Abschlussjahrgangs steht zwar die Abgabe der Studienarbeit und die mündliche Prüfung im Herbst noch aus, jedoch gab es bereits nach Absolvieren der schriftlichen Diplomprüfung Anfang Juli einen Grund zum Anstoßen und Feiern. Mit Hintergrund- und Live-Musik unterhielt die Band *Athis Music Lounge*. Kolleg:innen aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland durften als Vertreter des Bundes Deutscher Rechtspfleger Teil der Veranstaltung sein.

BDR Baden-Württemberg



BDR Hamburg Rechtspfleger 60 plus-Gruppe gebildet

Auf Initiative der beiden Kollegen *Roman Forster* und *Völker Laedtke* bildet sich innerhalb des BDR Hamburg wieder eine Gruppe für ältere bzw. lebenserfahrenere Kolleginnen und Kollegen. Neu an dieser Gruppe ist, dass erstmals nicht nur Pensionäre, sondern auch alle Kolleginnen und Kollegen ab 60 Jahre angesprochen werden. Bewusst haben sich die beiden Initiatoren deshalb auch dafür entschieden, den Gruppennamen „Rechtspfleger 60+“ (und nicht etwa Se-

niorenvertretung) zu nennen. Auf einen ersten Aufruf haben sich sehr schnell bereits 23 Kolleginnen und Kollegen gemeldet, die gern Teil dieser Gruppe sein möchten. Über weitere Kolleginnen und Kollegen freuen wir uns auch.

Ein erstes Treffen findet am **12. Oktober 2023 um 15:30 Uhr** im Ziviljustizgebäude (Saal des Insolvenzgerichts, Raum B 405) statt. Neben dem Wiedersehen und dem Klönschnack bei Kaffee

und Kuchen soll es auch darum gehen, sich Gedanken darüber machen, wie diese Gruppe mit Leben erfüllt werden kann, und darum, Ideen auszutauschen, was in dieser Gruppe so unternommen werden kann. Der BDR Hamburg freut sich auch über spontan am Treffen teilnehmende Kolleginnen und Kollegen – gleich ob noch im aktiven Dienst befindlich oder bereits pensioniert.

BDR Hamburg



BDR Berlin Gemeinsam mit dem DGVB

Gemeinsam mit dem DGVB setzen wir uns für die Neuordnung von Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen und Vereinheitlichung von Zuständigkeiten aus den Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfG ein.

Dazu fand am 4. August 2023 ein gemeinsames Gespräch von BDR Berlin und DGVB Berlin mit Justizsenatorin Frau Dr. Badenberg nebst Herrn Staatssekretär Feuerbach statt. Das Gesetzespaket wird auch von Frau Dr. Badenberg weitestgehend unterstützt.



(c) BDR Berlin

Die mobile Justiz – Anspruch, Möglichkeiten und Erwartungen



In Zeiten des Nachwuchsmangels muss die Justiz ein attraktiver Arbeitgeber sein. Mobiles Arbeiten ist dabei ein Muss. Es verspricht Flexibilität, weniger Pendelzeiten sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Andererseits wird dadurch der Austausch mit den Kolleg*innen mühsamer, und schnell schreibt man auch mal kurz vor Mitternacht noch eine E-Mail. Was sind die Vor- und Nachteile des mobilen Arbeitens? Wie geht mobile Justiz? Was hilft den Mitarbeiter*innen und der Rechtspflege in der mobilen Justiz? Diese und weitere Fragen wollen wir mit Expert*innen und Praktiker*innen diskutieren.

Wir laden Sie herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Christine Hofstetter, Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Wolfgang Mayer-Ernst, Pfarrer und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll

Veranstaltungsort:

Evangelische Tagungsstätte Bad Boll
Akademieweg 11
73087 Bad Boll
Telefon: 07164 79-100

Tagungskosten (voraussichtlich!):

Gesamtpreis bei Unterbringung
im Einzelzimmer mit Dusche/WC: 409,00 €
im Doppelzimmer mit Dusche/WC: 372,00 €
Gesamtpreis als Tagesgast: 271,00 €

Kontakt:

Wolfgang Mayer-Ernst
Studienleiter
Politik und Recht

Tagungsorganisation:

Olga Klich
Telefon: 07164 79-229
olga.klich@ev-akademie-boll.de

Mittwoch, 22. November 2023

bis 14:00 Ankommen und Einchecken an der Rezeption

14:00 Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium

14:45 Begrüßung

Wolfgang Mayer-Ernst, Studienleiter, Bad Boll
Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR

15:15 Arbeitsschutz und psychische Belastung bei der mobilen Arbeit

– Vortrag mit anschließender Diskussion
Prof. Dr. Andreas Zimmer (online)

16:45 Frischluftpause

17:00 Neues und Aktuelles aus der Entwicklung des internationalen Rechtsverkehrs

– Vortrag mit anschließender Diskussion
Dr. Christian Strasser

18:00 Abendessen

19:30 Fortsetzung des Austauschs und der Gespräche im Café Heuss

Donnerstag, 23. November 2023

08:00 Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 Europäisches (Internationales) Austauschprogramm für Rechtspfleger*innen

– Vortrag mit anschließender Diskussion
Walter Szöky

10:00 Zwischen Werten und Desastern – Überlegungen zur Ethik der öffentlichen Verwaltung

– Vortrag mit anschließender Diskussion
Prof. Dr. Tobias Trappe

11:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss

11:20 Mit der Vollstreckungsdatenbank zur papierlosen Zwangsvollstreckung

Claudia Liebreich (online)

12:30 Mittagessen im Symposium



- 14:30 **ARBEITSKREISE**
Arbeitskreis 1: Allgemeine Fragen der Strafvollstreckung
 Moderation / Sachverständ. Begleitung:
Astrid Münning + Tanja Romstedt
- Arbeitskreis 2: Erwartungen professioneller und privater Nutzer an die Digitalisierung**
 Moderation: *Wolfgang Lämmer*
 Sachverständ. Begleitung: *Walter Szöky*
- Arbeitskreis 3: Insolvenz – Organisation von Großverfahren nach dem Gesetzentwurf zu Videokonferenzen etc. im Zivilrecht**
 Moderation: *Lars Hosbach*
 Sachverständ. Begleitung: *N.N.*
- Arbeitskreis 4: Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**
 Moderation: *Elfi Schroetter*
 Sachverständ. Begleitung: *Rita Bauer, BMJ (online)*

16:00 Pause mit Kaffee und Tee im Symposium

16:30 **Fortsetzung der Arbeitskreise**

18:30 Abendessen im Symposium

20:00 **Rock'n'Roll auf Schwäbisch mit den DooWopMädla**
 mit *Anette Heiter, Susanne Härle, Gesa Schulze-Kahleys, Babs Steinbock*

Freitag, 24. November 2023

08:00 Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:15 **Berichte aus den Arbeitskreisen**

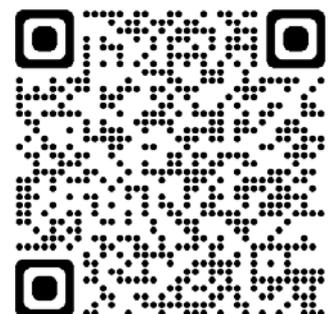
10:45 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss

11:15 **Kirche im säkularen Staat. Zur Geschichte des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und seinen aktuellen Herausforderungen** – Vortrag mit anschließender Diskussion
 Moderation: *Wolfgang Mayer-Ernst*

12:00 Mittagessen im Symposium und Ende der Tagung

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen unter

<https://www.ev-akademie-boll.de/tagung/520423.html>



SACHSEN



Verband Sächsischer Rechtspfleger

Jährliche Gespräche mit der Justizministerin und dem OLG-Präsidenten

Uwe Preuß, der seit letztem Jahr Geschäftsführer des Verbands ist, und ich wurden am 4. Mai 2023 von Frau Ministerin Katja Meier empfangen. Seitens des Justizministeriums (SMJusDEG) nahm zudem noch Frau Ingeborg Schäfer (Referatsleiterin von Referat 1.2) teil. Am Folgetag fand direkt das Gespräch mit dem Präsidenten des Oberlandesgericht Dresden, Herrn Dr. Leon Ross, statt. Anwesend waren neben Herrn Preuß und mir noch Frau Bünnig, die für die Personalangelegenheiten der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 zuständig ist. Die Fragen waren dieselben.

1. Personal- / Besetzungssituation / Arbeitsbelastung

Stand 1. Januar 2022 befinden sich in der OGB 91 Kollegen, die bereits 63 Jahre oder älter sind. Insgesamt haben wir 173 Kollegen, die 60 Jahre und älter sind. Bei einer Gesamtbesetzung von 725 ist das also fast ein Viertel. Zu den Fachgerichtsbarkeiten und den Staatsanwaltschaften liegen uns leider keine Zahlen vor, aber dort wird die Situation grundsätzlich keine andere sein. Dieses Jahr werden (hoffentlich) 21 neue Kollegen fertig, die ausschließlich in die OGB gezogen werden. Dies deckt noch nicht die anstehenden Altersabgänge ab. Sollten sich von den 91 Vorgenannten auch nur ein Teil dazu entscheiden, vorzeitig aus dem Dienst auszuschcheiden, würde dies die aktuell ohnehin angespannte Personalsituation nochmals deutlich verschärfen. Durch die Einführung der E-Akte und die hohe Belastung ist es nicht abwegig, dass einige auch mit Abzügen vorzeitig gehen könnten.

Welche Konzepte bestehen derzeit, die älteren Kollegen im Dienst zu halten?

SMJusDEG: Derzeit besteht kein entsprechendes Konzept. Unsererseits wurde eine Erstellung eines solchen Konzeptes dringend empfohlen. Man versprach diese Anregung mitzunehmen.

OLG: Derzeit ist eine Gesetzesänderung geplant, die es ermöglichen soll, über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus im Dienst zu bleiben. Wir haben höflich darauf hingewiesen, dass das Problem wohl eher die vorzeitigen Altersabgänge sind, die immer zahlreicher in Anspruch genommen werden, und nicht der Drang noch länger arbeiten zu dürfen. Angedacht ist zudem wohl auch, dass die Besoldung um 20 % aufgestockt wird, wenn man über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst verbleibt. Dieser Vorstoß wurde unsererseits begrüßt. Es wurde jedoch zu bedenken gegeben, dass der finanzielle Anreiz nicht immer ausschlaggebend ist. Insbesondere die hohe Arbeitsbelastung wird für die älteren Kollegen zum Problem. Auch hier wurde nochmals angeregt darüber nachzudenken, ob nicht eine Reduzierung der Arbeitskraft bei vollem Lohnausgleich ein größerer Anreiz sein könnte, im Dienst zu bleiben. Dies wurde in der Umsetzung kritisch gesehen, da es allen Landesbeamten angeboten werden müsste und insbesondere von den Lehrern dann in Anspruch genommen werden würde, dass man den Vorschlag aber gern aufnimmt und in die nächsten Diskussionsrunden mit einbringen wird.

Welche Überlegungen gibt es, Rechtspfleger anstatt in tätigkeitsfremden Gebieten, wie z.B. Verwaltungen oder LIT, künftig wieder in ihrem eigentlichen Fachbereich einzusetzen?

SMJusDEG: Eine entsprechende Verwaltungsstelle wurde bereits mit einem Verwaltungsfachwirt besetzt. Es ist angedacht, zukünftig Verwaltungsstellen auch extern auszuscriben und nicht zwingend mit einem Rechtspfleger zu besetzen. Die LIT stellt zwischenzeitlich auch extern ein. Den Gerichten wurde diese Möglichkeit ebenfalls angeboten. Es ist nicht angedacht aktuell mit Rechtspflegern besetzte Stellen in der Verwaltung zwangsweise umzubesetzen. Die An-

zahl an Köpfen, die hierdurch gewonnen werden könnten, wurde zudem als sehr gering eingeschätzt.

OLG: Beim Oberlandesgericht wurden bereits Stellen mit Verwaltungsfachwirten besetzt, um keine weiteren Rechtspfleger in der Verwaltung zu binden. Viele Möglichkeiten werden in diesem Bereich jedoch nicht gesehen. Die LIT sucht vermehrt nach externen Mitarbeitern, was sich ebenfalls als schwierig erweist. Für die E-Akte wird seitens der LIT wohl auch weiteres Personal dringend benötigt, so dass auszuschließen ist, dass von dort wieder Rechtspfleger zurück in die Rechtspflegergeschäfte wechseln.

Wie soll der Personalmangel abgebaut werden und wie soll die Nachbesetzung von Rechtspflegerstellen erfolgen?

SMJusDEG: Es wird verstärkt auf Foren, Messen und Veranstaltungen, wie z.B. dem Tag der Sachsen (2023: Aue-Bad Schlema) aufgetreten, um Nachwuchs zu gewinnen. Bei den jeweiligen Gerichten soll nochmals geworben werden, Schülerpraktika zu ermöglichen, um Interessierten einen besseren Einblick zu ermöglichen und sie für unsere Aufgaben zu begeistern. Zudem setzt man verstärkt auf soziale Medien, wie z.B. Instagram, um junge Menschen besser zu erreichen. Kurzfristig wird es jedoch keine Möglichkeiten geben, den Personalmangel auszugleichen. Man setzt die Hoffnung auf die größere Anzahl an Anwärter, die in den nächsten Jahren (hoffentlich) zahlreich ihren Abschluss machen werden. Teilzeitregelungen abzuschaffen oder einzuschränken war kein Thema und wurde unsererseits auch nicht vorgeschlagen.

OLG: Auch hier hofft man auf die Abgangszahlen der stärkeren Jahrgänge, die aber erst in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Bedenkt man allerdings die Altersstruktur, werden die nächsten Jahrgänge maximal die Altersabgänge abfedern, jedoch noch



Tanja Romstedt (rechts) und Uwe Preuß im Gespräch mit Justizministerin Katja Meier



... und mit OLG-Präsident Dr. Leon Ross. Beiden wurden die gleichen Fragen gestellt.

nicht zum Auffüllen unbesetzter Stellen reichen. Aktuell sind knapp 100 Rechtspflegerstellen unbesetzt. Da es auf dem Markt keine Rechtspfleger gibt, können diese nicht besetzt werden. Es wird zumindest um den Erhalt dieser Planstellen gekämpft. Können diese dauerhaft nicht besetzt werden, droht die Streichung durch das Finanzministerium. Es wurde ein Messteam gegründet, das die Messestände betreut, aber auch auf anderen Veranstaltungen aktiv um Nachwuchs für die Justiz wirbt.

In den letzten Jahren wurden einige Gesetze neu gefasst. Die Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist umfangreicher und komplexer geworden. Wird dies in der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt?

SMJusDEG: Gesetzesänderungen finden leider keinen direkten Einzug in die Zahlen der Personalbedarfsberechnung. Das Schreiben des Oberlandesgerichts an das SMJusDEG wurde thematisiert, wo allein für die Amtsgerichte Leipzig, Chemnitz und Dresden für die Reform im Bereich Betreuung/Vormundschaft und die anstehende Reform des MoPeG 2024 insgesamt (vorläufig geschätzt) 8,8 AKA zusätzlich gefordert wurden. Man befinde sich darüber in Abstimmung. Sollte der Bedarf zuerkannt werden, wären allerdings keine Rechtspfleger vorhanden, mit denen man diese Stellen besetzen könnte. Es könnte hier zu einer Verschiebung in der Binnenteilung führen.

OLG: Das Oberlandesgericht hat den geschätzten Mehrbedarf bereits beim SMJusDEG angezeigt. Realis-

tisch betrachtet würde selbst die Anerkennung dieses Bedarfs nicht dazu führen, dass die Stellen besetzt werden, da es schlicht keine Rechtspfleger hierfür gibt.

2. Beurteilungsrunde 2022

SMJusDEG: Man wisse, dass Beförderungen wohl zum 1. Juni geplant sind, und verwies uns zu näheren Erläuterungen an das Oberlandesgericht.

OLG: Unsererseits wurde bemängelt, dass es erneut ein Jahr gedauert hat, bis sich bei den Beurteilungen etwas tut. Der Frust hierüber wurde mehrfach und sehr deutlich an uns herangetragen. Das OLG versicherte, dass man mehrfach die säumigen Behördenvorstände gemahnt hatte. Unsererseits wurde angefragt, ob bei groben Verstößen nicht auch disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen werden könnten. Dies wurde tatsächlich in Erwägung gezogen, aber letztendlich verworfen. Zum 1. Juni sollen nunmehr die Beförderungen von A9 nach A10 erfolgen, 3 Monate rückwirkend. Man hofft zum selben Stichtag auch die Beförderungen von A10 nach A11 zu schaffen, konnte dies aber noch nicht verbindlich zusagen. Ansonsten erfolgen diese am 1. September, ebenfalls mit 3 Monaten Rückwirkung, zusammen mit den Beförderungen A11 nach A12, die man hofft, bis dahin fertig zu haben.

Es wurde angesprochen, dass lediglich 50% der Beförderungsstellen nach A13 ausgeschöpft sind. Auch hier wurde zugesagt, dass entsprechende Beförderungen angedacht sind.

Das neue Personalentwicklungskon-

zept ist erst im November 2022 erlassen worden, also nach Abschluss des Beförderungszeitraums. Trotzdem sollen die darin enthaltenen Maßstäbe bereits in dieser Runde Anwendung finden. Da hier auf die Verwendungsbreite abgestellt wird, kann sich dies für einige vorteilhaft auswirken. Nachteile wurde hier nicht gesehen.

Das PEK wurde hierbei ebenfalls nochmals thematisiert. Einige Kollegen haben sich diesbezüglich nähere Erläuterungen gewünscht. Eine Erläuterung jeder einzelnen Frage erscheint seitens des OLGs nicht realisierbar. Man kann sich aber durchaus vorstellen, in der nächsten Geschäftsleiterrunde alle aufkommenden Fragen diesbezüglich zu klären. Sinnvoll erschiene hierbei, wenn die Fragen dann ganz konkret dargestellt werden, damit diese vom OLG beantwortet werden können.

Ich möchte an dieser Stelle nur kurz erläutern, dass der Verband keinerlei Erläuterungen zum PEK erhalten hat. Wir konnten zu den Entwürfen in der jeweiligen Fassung Stellung nehmen, was wir auch umfangreich getan haben. Unsere Anmerkungen diesbezüglich wurden auch vollumfänglich in der finalen Version umgesetzt.

3. Entscheidung des BAG zur Höhergruppierung der Justizbeschäftigten auf E9a

SMJusDEG: Man stehe diesbezüglich im Austausch mit dem SMF. Es soll eine einheitliche Handlungsrichtlinie erstellt werden, wonach alle Tarifbeschäftigten einer Prüfung

ihrer aktuellen Tätigkeitsbeschreibung unterzogen werden, damit der Höhergruppierung an allen Behörden einheitliche Maßstäbe zugrunde liegen. Durch die Höhergruppierung verdient ein Tarifbeschäftigter in der 1. Erfahrungsstufe 3.136,59 EUR brutto. Ein Rechtspfleger in der ersten Erfahrungsstufe A9 jedoch lediglich 2.995,26 EUR. Das ist absolut nicht hinnehmbar. An dieser Stelle wurde unsererseits bereits jetzt deutlicher Protest angekündigt. Erschreckend war an dieser Stelle, dass Frau *Schäfer*, die für Personalangelegenheiten zuständig ist, offen zugegeben hat, dieses Problem bisher noch nicht „auf dem Schirm“ gehabt zu haben. Es wurden hierzu seitens des SMJusDEG zumindest Notizen gemacht. Erwähnt werden sollte aber auch, dass wir deutlich zum Ausdruck brachten, dass der Unterschied zwischen den Entscheidern, also den Rechtspflegern, und den Ausführenden, somit den Geschäftsstellen, in der Besoldung zu gering bemessen wird, somit das Abstandsgebot in der derzeitigen Lage mit Blick auf E 9a nicht gewahrt oder erfüllt wird, was dann sicherlich Klagen nach sich ziehen wird. Dieser kaum vorhandene Abstand zwischen einem Ausbildungsberuf und einem Diplom-Studium sind in keinsten Weise hin-

nehmbar und tragen auch nicht zu Attraktivität unseres Berufsbildes bei. Der Verband wird sich mit der Forderung an den Finanzminister wenden, das Einstiegsamt auf A10 anzuheben. Andere Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg haben das bereits vorgebracht. Konsequenterweise muss sich diese Stellenhebung linear in allen anderen Ämtern fortsetzen. Auch dies werden wir fordern. Der Appell an die Ministerin lautete, uns in dieser Forderung aktiv zu unterstützen.

OLG: Anders als beim SMJusDEG war dem OLG durchaus die Problematik mit dem Abstand E9a zu A9 bewusst. Man wird mit den Forderungen an den Finanzminister herantreten, dass Einstiegsamt im mittleren Dienst auf A7 und im gehobenen Dienst auf A10 anzuheben. Nach derzeitigem Stand wird dies wohl ein zäher Kampf werden, da der Finanzminister bisher keinerlei Bereitschaft diesbezüglich zeigte. Wie bereits angekündigt, werden wir dort unsere Forderungen anbringen und nötigenfalls auch einklagen.

An dieser Stelle bestand Einigkeit, dass die Entscheidung des BAG zu schweren Verwerfungen innerhalb des Gefüges führen könnte. In erster Linie innerhalb der Laufbahngruppe 1 Einstiegsebene 2, wenn Kollegen ohne Vollausbildung sprunghaft

mehr verdienen werden als ein Justizhauptsekretär, der hierfür jahrelang für eine Beförderung entsprechende Leistungen bringen musste. Und natürlich auch uns gegenüber, wenn der Entscheider plötzlich weniger verdient als seine ausführende Servicekraft.

4. Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung

SMJusDEG: Das Thema befindet sich derzeit in der gesetzgeberischen Umsetzung und sollte damit zukünftig ermöglicht werden.

5. Technische Ausstattung, Performance und Ticketbearbeitung

SMJusDEG: Die LIT integriert derzeit neue Server, sodass in naher Zukunft die Performance deutlich verbessert werden dürfte. Zudem wurde das Personal bei der Ticketbearbeitung aufgestockt, sodass auch an dieser Stelle mit einer zügigeren Bearbeitung gerechnet werden kann.

Tanja Romstedt
Vorsitzende des VSR

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Straßburg, 15.–16. Juni 2023: 40. Plenarsitzung der CEPEJ

cepej

Vom 15.–16. Juni 2023 fand in Straßburg die 40. Plenarsitzung der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) statt. Auf dieser Sitzung verabschiedete die CEPEJ ein neues Instrument, das den Ländern dabei helfen soll, den Rückstand bei Gerichtsverfahren zu verringern, ein häufiges Problem,

mit dem viele Staaten konfrontiert sind und das dem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist sehr abträglich ist. Dieses Instrument sollte eine detaillierte und an das jeweilige Justizsystem anpassbare Methodik bieten. Es wurde von der Arbeitsgruppe zum richterlichen Zeitmanagement (CEPEJ-SATURN) initiiert und von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiterentwickelt. Die

EUR erinnerte daran, dass diese Arbeit zum Abbau von Rückständen in der Justiz nur in Teamarbeit zwischen Richtern, Greffiers und Rechtspflegern geleistet werden kann.

Das kürzlich von der CEPEJ eingerichtete Ressourcenzentrum für künstliche Intelligenz und E-Justiz, das konkret in Justizsystemen eingesetzte Instrumente zusammenstellt, die künstliche Intelligenz verwenden, wurde vorgestellt. Die



CEPEJ verabschiedete außerdem einen Leitfaden zu elektronischen Gerichtsauktionen, der von der Arbeitsgruppe CEPEJ-GT-CYBERJUST vorbereitet wurde. Der Tätigkeitsbericht der CEPEJ für 2022 wurde ebenfalls von der CEPEJ verabschiedet. Er erinnert an die wichtigen Arbeiten, die im vergangenen Jahr angenommen wurden, darunter: der Bericht zur Bewertung der europäischen Justizsysteme, Ausgabe 2022 (Daten 2020), Leitlinien zur Gleichstellung der Geschlechter bei der Einstellung und Beförderung von Richtern, ein Leitfaden zur Förderung der Mediation zur Beilegung von Verwaltungsstreitigkeiten in den Mitgliedstaaten des Europarates. Er erwähnt auch die Aufgaben der Netzwerke, insbesondere des kürzlich eingerichteten Europäischen Netzes für E-Justiz, sowie des Beratungsbüros für künstliche Intelligenz (AIAB).

Die Arbeitsgruppe CEPEJ-SATURN hat eine Überarbeitung der Checkliste für das richterliche Zeitmanagement sowie den Entwurf einer Stellungnahme der CEPEJ vorgelegt, mit der dem Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) die Aktualisierung der Empfehlung (86)12 des

Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Arbeitsüberlastung von Richtern vorgeschlagen werden soll. Das letztgenannte Dokument war Gegenstand umfangreicher Vorarbeiten in den verschiedenen Arbeitsgruppen und den Referentengerichten der CEPEJ. Die EUR hat ihren Beitrag dazu geleistet und betont, dass die in der Empfehlung von 1986 genannten Beispiele für Aufgaben, von denen Richter entlastet werden könnten, angesichts des Umfangs der von Rechtspflegern und ähnlichen Berufen in 15 Mitgliedstaaten ausgeführten Aufgaben, wie im CEPEJ-Bericht zur Bewertung der Justizsysteme 2022 dargelegt, überarbeitet werden sollten. Die CEPEJ hat diese Stellungnahme angenommen, in der erwähnt wird, dass Rechtspfleger eine wichtige Rolle bei der Entlastung von Richtern spielen können und eine umfangreiche Liste mit Beispielen aus den Bereichen Personenrecht, Familienrecht, Immobilienrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht, Vollstreckungsverfahren und anderen Bereichen vorgeschlagen wird. Diese Stellungnahme wird an den CDCJ weitergeleitet, der darüber zu entscheiden hat, ob er die Aktualisierung dieser Empfehlung in sein

Arbeitsprogramm aufnimmt. Dies gilt es aufmerksam zu verfolgen! Die EUR begrüßt die Verabschiedung dieser Stellungnahme, die einen weiteren Schritt in ihrer Arbeit für einen Rechtspfleger für Europa darstellt.

Die Arbeitsgruppe CEPEJ-GT-QUAL informierte über ihre laufenden Arbeiten zur Bewertung der Leistung von Richtern anhand qualitativer Indikatoren, über den Zugang zur Justiz für schutzbedürftige Personen sowie über die Arbeiten zur Umsetzung der fünf Grundsätze der Europäischen Ethik-Charta zum Einsatz künstlicher Intelligenz. Die Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Justizsysteme (CEPEJ-GT-EVAL) stellte den Mitgliedern der CEPEJ ebenfalls ihre laufenden Arbeiten zum Start des Evaluierungszyklus 2024 (Daten 2022) sowie die Vorbereitung des nächsten Evaluierungsberichts der CEPEJ über die europäischen Justizsysteme vor, insbesondere das nach dem letzten Zyklus überarbeitete Evaluierungsraster.

Die EUR wurde vertreten durch Jean-Jacques KUSTER.

Jean-Jacques Kuster



BDR, IGZ, Schmidberger

ZVG-Treff und Zwangsverwaltertag

Tagungsbericht über den 19. Deutschen Zwangsverwaltungstag der IGZ Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e.V. in Verbindung mit dem 10. Heilbronner ZVG-Treff anlässlich des 20. Heilbronner Rechtstags am 23.–24. Juni 2023 im Saal des Heinrich-Fries-Hauses, 74072 Heilbronn.

75.000 Besucher wurden in Heilbronn erwartet – aber nicht zum ZVG-Treff, sondern zum Lichterfest am Neckar, das zum selben Termin stattfand (Heilbronner Stimme Ausgabe v. 22.6.2023). In den Saal des Heinrich-Fries-Hauses fanden sich aber doch immerhin 40 Teilnehmer ein – das war auch gut so, denn bei 75.000 hätten wir das Stadion in Hoffenheim anmieten müssen. Wer sind wir? Wir sind drei Organisationen, der BDR Baden-Württemberg, die

IGZ = Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e.V. und *Gerhard Schmidberger*. Die Pandemie veränderte viel. Die Zahl der Zwangsverwaltungen ist weiterhin gering. Da bot es sich an, die Frühjahrsveranstaltung der IGZ und die Heilbronner Herbsttagung zusammen zu würfeln und einen Sommertermin auszuwählen.

Die Tagungsleitung übernahmen im gemeinsamen Konzert RA *Jens Wilhelm V*, Vorsitzender der IGZ und *Schmidberger*. Das Auditorium bot einen bunten Strauß – Gläubigervertreter, Zwangsverwalter, Hausverwalter, Anwälte – und sogar auch noch beim Vollstreckungsgericht eingesetzte Rechtspfleger. (An dieser Stelle: Ja, ich unterschlage die anwesenden Damen in keiner Weise – aber es mir zu mühselig,

bis in den dritten Relativsatz in m und f unterscheiden zu müssen.) Vom DAV nahm RA Peter Depré teil. Die Bundesleitung des BDR war mit einer Vorständin vertreten. Das BMJ schickte eine Mitarbeiterin in die Kätchenstadt. Und nicht zu vergessen, der Administrator des Rechtspflegerforums (ein steter und interessanter Quell über Fragen rund um das Aufgabengebiet des Rechtspflegerberufes und auch über Befindlichkeiten). Die Veranstalter verzichteten bewusst auf eine gleichzeitige Online-Übertragung.

10.00 Uhr – *Wilhelm* begrüßte die Anwesenden mit einführenden Worten.

10.15 Uhr – Auftritt von Prof. Dr. *Johanna Schmidt-Räntsch*. Wer könnte besser als sie zum Thema „**Darf ich**



(c) IGZ

Jens Wilhelm V., Vorstandsvorsitzender der IGZ.

noch – Wann liegt Befangenheit vor? vortragen. Die Dozentin war 19 Jahre lang beim BGH und prägte in dieser Ära mit das Recht zum ZVG. Trotz ihres Wechsels zu einer geheimnisvollen Dienststelle (korrekt: Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat, Berlin) blieb sie uns treu. Der ZVG-Treff musste zweifach ausfallen. Befangenheit, ein latentes Thema, gerade dann, wenn es doch um nicht geringe Umsätze geht. *Schmidt-Räntsch* legte zunächst die rechtliche Ausgangslage dar: § 10 Satz 1. RpfVG i.V.m. § 42 ZPO, also gleiche Grundsätze beim Rechtspfleger wie beim Richter. Und der Zwangsverwalter? Für diesen fehle eine spezielle Vorschrift – allenfalls könne man auf §§ 150 Abs. 1, § 153 ZVG zurückgreifen. Auch könne man zu § 59 Abs. 1 InsO schielen. Die Befangenheit des Rechtspflegers sei anders gestaltet als wie beim Zwangsverwalter, hier könne auch noch fehlende Eignung dazukommen, oder mangelnde Unabhängigkeit. Wichtig sei, jeden Fall einer Mauschelei zu vermeiden oder das Ansehen der Rechtsordnung zu beschädigen. Der Zwangsverwalter dürfe nichts Sinnloses tun, um den Schuldner zu schädigen. Auch zum Thema Duzen ließ sich die Referentin ein, nachdem ein Teilnehmer wissen wollte, wie es sich verhält, wenn man mit einer Partei oder dem Zwangsverwalter per Du sei, er meine damit nicht das IKEA-Du, sondern eben eine nähere Bekanntheit mit

der anderen Person. Im Script finden sich interessante Entscheidungen zum Thema. (Kleine Auswahl, wie immer von der Referentin mit einer kleinen Überschrift versehen, so der Versehgangfall, BVerfG, NJW 2022, 1236; GRUR-Fall, BGH, WM 2003, 848; OP-Fall OLG Koblenz, VersR 2012, 1317; Kanzlei-Fall, BGH, NJW 2012, 1890; Hinweis-Fall I, BGH, NJW 2006, 2492; Hinweis-Fall II, BGH, BGHZ 156, 269, u.a.m.)

11.45 Uhr – Ein Exot, Notar *Sebastian Mensch*, wurde an das Mikro gebeten. Notar und Exot? Das halbe Bundesland Baden-Württemberg, genauer nur Württemberg, sicherte sich bei der Einführung des BGB eine „Extrawurst“. (Regelungen im damaligen Württ. AGBGB (v. 28.7.1899) wurden bereits sehr früh als „eigenartig“ bezeichnet, so bei *Reis*, BGB für das Deutsche Reich, 1901, S. 613.) Das FGG bearbeitete nicht das AG, sondern das Notariat. Diese Sonderregelung überwand der Landesgesetzgeber in einem Kraftakt mit der sogenannten Notariatsreform. Die vor der Reform tätigen Bezirksnotare bzw. deren Stellvertreter konnten wählen, ob sie als Rechtspfleger weiter tätig sein wollten, oder sich als „richtiger“ Notar freiberuflich niederlassen wollten. *Mensch* wählte letzteres (Kanzleisitz in Ludwigsburg). **„Der gesetzliche Lösungsanspruch nach § 1179a BGB – ein vergessener Anspruch“** wurde ihm als Vortrag angeboten. *Mensch* näherte sich diesem spröden Thema mit einem Praxisfall, so verquer, wie ihn selbst einer Prüfungskommission für das Staats- oder Rechtspflegerexamen nicht einfallen könnte. (Empfehlenswert der Beitrag von *Rehmet*, Der gesetzliche Lösungsanspruch nach § 1179a BGB, ZJS 2019, 200.) Im Rahmen dieses Berichtes ist die Darstellung des Falles unmöglich (mehr hierzu *Mensch/Tschischenko*, RpfStud. 2018, 53; Zeitschriftenkompass Anm. Nr. 595.), nur so viel, *Mensch*s „Trauzeugen“ als Figurant brachte sich mit dem Erwerb eines Bauplatzes an einer noch nicht abgemessenen Fläche in erhebliche Schwierigkeiten. Mitspieler war u.a. eine Gemeinde, die ein schwieriges Grundstück, an welchem der Bauplatz abgeschrieben werden sollte, an

einen Projektentwickler verkaufte, der gute Ideen hatte, aber ansonsten weitgehend ohne erkennbare Eigenmittel war. Der Kaufpreis wurde für die Gemeinde mittels einer Sicherungshypothek gesichert. In der Abt. III tummelten sich diverse Finanzierungsgrundpfandrechte für verschiedene Erwerber. Daran schloss sich dann in der späteren Zeitabfolge eine Sicherungszwangshypothek zu Gunsten eines Gläubigers des Projektentwicklers an. Das Drama nahm seinen Lauf, als der Gläubiger nun den Rückübertragungsanspruch aus der Sicherungshypothek der Gemeinde pfändete, die – so die Gemeinde – „tendenziell nicht mehr“ valutierte. Die Stadt wollte die Sicherungshypothek noch nicht so richtig freigeben, da der Projektentwickler noch den Bau von zwei Privatstraßen schuldete. Anhand dieses Szenarios kam *Mensch* auf den § 1179a BGB zurück. Die verschiedenen Formen der Rückgewähr wurden erläutert, auch der Unterschied zwischen einer „engen“ und „weiten“ Sicherungszweckerklärung. Fein unterschied *Mensch* die Bankformulare, welche seine Kundschaft ihm zur Beglaubigung vorlegen. Auf die Rechtslage vor dem 1.1.1978 ging der Referent ein. Erst ab diesem Datum gibt es den gesetzlich normierten Anspruch des Nachranggläubigers auf Löschung. *Mensch* spann den Fall weiter. Zu allem Überfluss kam noch der Insolvenzverwalter des mittlerweile insolventen Projektentwicklers um die Ecke und eruierte inwieweit er geldwerte Ansprüche aus der erstrangigen Sicherungshypothek ziehen könne. Spätestens an dieser Stelle sollte man den § 1179a BGB gelesen haben, so *Mensch*. Es folgten Ausführungen zur Insolvenzfestigkeit unter Zitierung von zwei BGH-Urteilen (BGH v. 9.3.2006 – IX ZR 11/05, NJW 2006, 2408; v. 27.4.2012 – V ZR 270/10, DNotZ 2012, 936). Er stellte fest:

- Der gesetzliche Lösungsanspruch ist ein aufschiebend bedingter Anspruch
- § 1179a BGB ersetzte die bis 1977 übliche Lösungs Vormerkung
- Die Ansprüche des § 1179a BGB gleichen einer Vormerkung
- Es besteht vollständiger Insolvenzschutz (vgl. § 106 InsO)
- Im Versteigerungsverfahren kann

§ 1179a BGB seine Wirkungen nach der Zuschlagserteilung entfalten.

Ein mittlerweile angerufenes LG habe in seinem Urteil, ebenso wie der Finanzierungsgläubiger mit eigener Rechtsabteilung, Bestand und Wirkung des § 1179a BGB verkannt. Daher der Titel des Beitrages: ein vergessener Anspruch. Literatur ist im Script aufgeführt (*Mensch/Tschischenko*, RpfStud 2018, 53 (ZfIR-Kompass Nr. 595); *Böttcher*, ZNotP 2012, 282 (Kurzinhalte IGZInfo 2013, 95), *Schwab*, JuS 2010, 385; *Alff*, Rpfleger 2006, 486). Wie alle Vortragenden erhielt *Mensch* eine Flasche „Rechtspflegerwein“, (Weingut *Grieff-Dany*, Löff a.d. Mosel.) mit der Empfehlung, diese mit dem Trauzeugen zu genießen.

13.45 Uhr – Der Mittagsimbiss war verputzt und eine sehr rare Spezies wurde vorgestellt. Dr. *Barbara Genius* ist RAin am BGH. Die RAK am BGH hat derzeit nur 37 zugelassene Mitglieder, was in etwa einem Drittel der RiBGH entspricht. Ihr Thema: „**§ 574 ZPO – Der Weg zum BGH**“. Damit sei nicht die S4 ab Heilbronn mit Haltestelle Ettlanger Tor gemeint, so scherzhaft Co-Tagungsleiter *Schmidberger*, sondern natürlich die rechtlichen Hürden, bis zur Dritten Instanz vorzudringen und sich dort wirksam zu vertreten. *Genius* legte mit folgender Gliederung los:

- Zur Einführung. Das Gesetz zur Reform der ZPO am 27.7.2001 habe die Beschwerdesachen neu geregelt. Hierüber gab die Dozentin einen Überblick. Wichtig vor dem BGH dürfe nicht jeder. § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO definiere klipp und klar, dort dürfen nur am BGH zugelassene Rechtsanwälte auftreten. Die Jahresstatistik 2022 wurde vorgestellt.
- Statthaftigkeit. Hierüber ergingen Ausführungen.
- Zulassung der Rechtsbeschwerde. Soweit die Rechtsbeschwerde einer Zulassung des Beschwerdegerichts bedürfe, was in den allermeisten Fällen Voraussetzung sei, erfolge diese von Amtswegen. Es sei nicht schädlich, wenn die Parteien bereits in der Beschwerdeschrift bzw. Abwehrschrift die Zulassung anregten. Sie sollten aber schon Gründe benennen, warum gerade dieser Fall revisi-



Gerhard Schmidberger als Mitgastgeber, hier mit Monika Haas vom BDR Baden-Württemberg.

bel sein sollte. Die Rechtsbeschwerde kann nur der Gesamtspruchkörper zu lassen. Hierzu finden sich im Script zwei Beschlüsse des BGH (B. v. 20.1.2022 – VI ZB 13/20, juris, Rn. 4 f; BGH v. 17.12.2020 – I ZB 38/20, juris Rn. 10 ff). Was ist eine Grundsatzbedeutung? *Genius* legte dies dar, ebenso die Divergenz und Fortbildung des Rechts, wiederum untermauert mit Beschlüssen. Auch Teilzulassungen seien möglich. Wann der BGH an Vorlagen gebunden ist und wann nicht, auch das wurde erklärt. Auf die Zulassung auf Anhörungsrüge ging *Genius* ein. Werde die Zulassung vom Beschwerdegericht versagt, werde es eng, sehr eng. Da helfe nur noch das BVerfG (v. 4.9.2020 – 2 BvR 1206/19, juris), wenn das Beschwerdegericht in objektiv willkürlicher Handhabung eine unzumutbare Einschränkung des Zugangs zur nächsten Instanz abgeschnitten habe.

- Durchführung der Rechtsbeschwerde. Wertvolle Hinweise folgten.

14.30 Uhr – *Roland Traub*, am Amtsgericht Schwäbisch Hall als Rechtspfleger quasi nur noch auf Papier vorhanden, in echt aber in Altersfreistellung, nahm sich das Thema „**Der besondere Termin nach § 62 ZVG**“ vor. Auf seine Frage, wer denn schon so einen Termin gesehen habe, kam prompt eine Meldung. Wiederum genial die Väter des ZVG, Mediation heute in al-

ler Munde, daran wurde schon vor 150 Jahren gedacht. Zum Inhalt verweise ich auf den Beitrag in der ZfIR (*Traub*, ZfIR 2023, 373).

15.15 Uhr – *Hintzen*. Den emeritierten Professor von der HWR Berlin, Prof. *Udo Hintzen* muss man wahrlich nicht mehr vorstellen. „**Aktuelle Rechtsprechung zum ZVG**“ so sein Thema. Sein erster Fall, kurios; Zwei Gerichte sind sich uneins, wer versteigern darf. Das LG Potsdam griff klärend ein (ZfIR 2023, 290 (LS) = ZRI 2022, 907 = dazu Becker, IVR 2022, 146). Der nächste Fall wurde kontrovers diskutiert. Gegen den Rechtsnachfolger des Eigentümers, an dessen Grundstück eine Zwangssicherungshypothek lastet, bedarf es zur Vollstreckung eines Titels (BGH v. 23.6.2012 – VII ZB 37/20, ZfIR 2022, 246 (LS)). Am Beschluss des BGH v. 22.9.2022, wonach Miteigentümer regelmäßig am Verfahren nicht beteiligt sind, gab es nichts auszusetzen (BGH v. 22.9.2022 – V ZB 8/22, ZfIR 2023, 95 m. Anm. *Hintzen*). Geräte zur Erzeugung alternativer Energie schaffen es auch zum BGH. Dieser hatte die Frage zu entscheiden, wie Freilandmodule rechtlich zu packen sind – wesentlicher Bestandteil, Zubehör, Scheinbestandteil, oder gar nichts (BGH v. 22.10.2021 – V ZR 69/20, ZfIR 2022, 184 m. Anm. *Fritzsche/Lüttgens*). Für uns im ZVG ist die Einschätzung von enormer Bedeutung. Wird das Teil mitversteigert? Darf der



Justitia, Göttin der Gerechtigkeit.

Zwangsverwalter die Nutzungen aus den Gerätschaften ziehen? Eine Teilnehmerin brachte auch sogleich einen aktuellen Fall ein. Dann Berlin. StA und Vollstreckungsgericht rangeln um die Oberhoheit, wer denn eine Immobilie verwalten darf. Laut LG Berlin soll die StA als Siegerin das Rennen machen (LG Berlin v. 11.11.2021 – 502 Qs 36/21, ZfIR 2022, 339 m. Bespr. Schmidberger, ZfIR 2022, 313 = ZinsO 2022, 2455 m. Anm. Bittmann; KG v. 13.12.2021 – 2 Ws 138/21 – 161 AR 250/21, n.v. – Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen – sowie weitere Ausführungen zur Problematik Schmidberger, ZInso 2024, 364). Ein aktuelles Urteil des VG Berlin wird in den Raum geworfen (VG Berlin v. 15.5.2023 – 31 K 118.22). Der Zwangsverwalter klagte erfolglos auf Erteilung eines sogenannten „großen Waffenscheins“. Man lebt ab und an als Zwangsverwalter ungemütlich. Oje LG Stuttgart – hier zweifelte Hintzen an seinem Verstand (LG Stuttgart v. 16.11.2022 – 27 O 56/22, ZfIR 2023, 289 (LS)). Dieses Urteil kann nicht richtig sein, so der Professor. Er konnte beruhigt werden. Laut Anmerkung der Redaktion zum LS ist die Berufung anhängig (OLG Stuttgart – 4 U 200/22, ZfIR 289). Es folgten zwei Judikate zu öffentlichen Lasten. Bemerkungen zur mittlerweile nicht mehr angepassten Höhe der Vergütung der Zwangsverwalter rundeten den Vortrag ab. Hintzen gelang es wiederum, die Truppe mit seinem pointierten Vortrag am späten Abend gut zu unterhalten, ohne dass die Aufmerksamkeit nachließ.

17.30 Uhr – Ein Schwung der Teilnehmer konnte sich in einen tropisch

heißen Abend begeben. Die anderen, Mitglieder von **IGZ e.V.**, verharrten noch im Saal zur **Mitgliederversammlung**. Wilhelm als Vorsitzender legte den Rechenschaftsbericht ab. 2022 wurden sogar drei neue Mitglieder aufgenommen. Damit knackte der Verein die Marke von 800 aufgenommenen Mitglieder. Die Ist-Zahl ist deutlich niedriger. Die Finanzen stimmen. Für 2024 gibt es sogar eine einmalige Ermäßigung. Was fehlt sind neue Verfahren. Einen Beschluss mit dem Inhalt, dass es mehr Verfahren gibt, wurde mangels vollstreckungsfähigen Inhalts erst gar nicht beantragt.

18.15 Uhr – Jetzt durften sich alle an den Neckar zu den dortigen Gastlichkeiten begeben. Man genoss den tollen Abend und freute sich auf die Attraktionen des Lichterfestes.

01.00 Uhr – Laut glaubhaften Aussagen im Sinne des § 294 ZPO kamen die Letzten ins Hotel.

9.30 Uhr – Tag 2 galt wie all in den Vorjahren dem WEG und Mietrecht. VRiLG Dr. Martin Suilmann, Berlin trug in Teil I vor „**Die WEG-Reform nimmt Gestalt an – Erfahrungen /Rechtsprechung**“. Der Einstieg erfolgte über die ausschließliche Zuständigkeit der GdWE als Rechteinhaberin, und nicht mehr wie vor der Reform zum 1.12.2020 der Verwalter. Die GdWE sei so anzusehen, als sei sie eine GmbH, bezugnehmend auf den BGH (Urteil v. 16.12.2022 – V ZR 263/21, ZfIR 2023, 185 m. Anm. Küttner). § 9b WEG wurde eingehend erläutert, um dann auf die verwalterlose Gemeinschaft zu kommen und hier vorzugsweise auf die berühmt-berühmte WEG bestehend aus zwei Einheiten. Hierzu konnte Suilmann Erkenntnisse aus Karlsruhe vorlegen. (BGH v. 8.7.2022 – V ZR 202/21, ZfIR 2022, 542 m. Anm. Dörsch; v. 16.9.2022 – V ZR 80/21, juris; v. 17.3.2023 – V ZR 140/22, juris) Aber die Zweier-WEG sei nicht so das große Problem in der Praxis, wurde eingewandt, auch wenn diese sich momentan gerne in der Herrenstraße 45a wiederfindet (ein weiteres Verfahren läuft unter dem AZ V ZR 215/21; sowie V ZR 254/22, dies dürfte nach dem ganzen Sachverhalt aus

dem LG Hamburg, Urteil v. 25.3.2022 – 309 S 75/19, eine 2-er WEG sein). Der vom Gesetzgeber hehre Grundsatz, man habe einen Anspruch nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 WEG, sei dann hinfällig, wenn man keine Verwalter finde. Und bei Zweiergemeinschaften tue man sich nicht leicht. Die sehr starke rechtliche Stellung des Verwalters im Außenverhältnis wurde besprochen. Bauliche Veränderungen nur noch per Beschluss, s. Schwimmbadfall (BGH v. 17.3.2023 – V ZR 140/22, juris), wo der Bauherr vom BGH gestoppt wurde. Aber, so die Frage von RAin Barbara Kohler, was ist, wenn nicht ein Pool begehrt werde, sondern die Wärmepumpe. Hier bestünde dann wohl eine Verpflichtung der GdWE dem Vorhaben zustimmen zu müssen.

Teil II: „Aktuelles Mietrecht vor dem Hintergrund Corona / Energiekrise“.

Die Pandemie sei überstanden, aber für die nächste sei man wenigstens rechtlich etwas besser gewappnet. Es gelte folgender Frage-Dreiklang: Besteht ein Mietmangel, fällt die Gegenleistung nach § 326 Abs. 1. BGB weg, ist die Geschäftsgrundlage gestört. Danach könne man ein Lösungsschema aufbauen. Komme man zum Wegfall der Geschäftsgrundlage, sei da nicht die Kündigung gemeint, sondern die Parteien müssen um die Anpassung des Vertrages ringen. Viel Gefallen fand Suilmann an einer Entscheidung des BGH, die sehr abgewogen die gegenseitigen Interessen abgewogen hatte (BGH v. 23.11.2022 – XII ZR 96/21, ZfIR 2023, 151 (LS)). Darauf muss man erst mal kommen, so anerkennend der Landrichter. Mit Ausführungen zur Energiekrise, Stichworte: Anpassung der Vorauszahlungen, Versorgungspflicht des Vermieters u. a. endete der Vortrag.

12.30 Uhr – Geschäft! Wilhelm hielt ein **Gesamtresümee**. Er wies auf den 20. Zwangsverwaltungstag hin, der im Februar 2024 in Hannover stattfinden wird.

Dipl.-Rpfl. Gerhard Schmidberger,
BDR Baden-Württemberg



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

29. Mai 2023: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, Schreiben vom 11. April 2023 (AZ 110400#00005#0005)

Der Gesetzesentwurf soll im Wesentlichen eine Liberalisierung des deutschen Namensrechtes erreichen. Das angestrebte Ziel der Liberalisierung wird mit diesem Entwurf ohne Zweifel erreicht. Zu begrüßen ist dabei in jedem Fall eine weitgehende Harmonisierung des Namensrechtes insbesondere mit den anderen europäischen Staaten.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich der Aufwand des Rechtsverkehrs zur Identifizierung von Personen bzw. die Ermittlungen von Familienzugehörigkeiten perspektivisch deutlich erhöhen wird. Aufgrund der in Zukunft bestehenden vielfältigen Möglichkeiten der Namenswahl ist damit zu rechnen, dass das Instrument der Einbenennung und das neu geschaffene Instrument der Rückbenennung häufiger genutzt wird. Damit werden auch die Fallzahlen der gerichtlichen Ersetzung der Einwilligung der anderen Elternteile (§ 1617 e BGB n.F.) steigen. Diese in der Regel hoch-emotionalen Fälle sind sehr zeitaufwendig. Beide Aspekte müssen daher rechtzeitig bei der Planung des Personalbedarfs berücksichtigt werden.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die derzeitige Regelung des Artikel 48 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine Übergangs-

vorschrift für Volljährige enthält, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen und die dem Kind früher deshalb keinen Doppelnamen geben konnten. Der Name des Elternteils, dessen Namen sie nicht tragen ist daher für immer verloren.

Auf Seite 11 Ziffer 3 (2) des Referentenentwurfs heißt es als Übergangsvorschrift, dass bis 31.12.2026 der Geburtsname minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen auf einen Doppelnamen neu bestimmt werden kann. Eine gleichlautende Vorschrift für Volljährige lässt sich nicht finden. Insgesamt wird dieser Anwendungsbereich im Entwurf nicht thematisiert. Zur Veranschaulichung § 1617 BGB folgender Fall: Verheiratete Eltern Weiß und Braun mit gemeinsamer Sorge bekommen Kind P. und müssen sich für einen Namen entscheiden. Kind bekommt den Nachnamen Braun und ist jetzt volljährig. Wäre P. Braun noch minderjährig, könnte er dann P. Weiß-Braun heißen. Da aber P. Braun bereits volljährig ist, bleibt er für immer P. Braun. Dadurch benachteiligt die Übergangsvorschrift die volljährigen Kinder, für deren Eltern die Erteilung eines Doppelnamens nicht möglich war und den Elternteil, der seinen Namen nicht erteilen konnte. Die Übergangsvorschrift ist insoweit zu ergänzen, dass Volljährige einen Doppelnamen aus den Namen ihrer Eltern erhalten können.

Hintergrund

Der Gesetzesentwurf sieht eine Modernisierung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts vor, also des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. Das geltende deutsche Namensrecht ist sehr restriktiv, gerade auch im internationalen Vergleich. Es trägt der vielfältigen Lebenswirklichkeit und den Bedürfnissen vieler Familien nicht mehr hinreichend Rechnung. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien deshalb eine Liberalisierung vereinbart.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung werden durch die Möglichkeit der Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten sowie durch die Zulassung von geschlechtsangepassten Formen des Familiennamens erweitert.
2. Für die sogenannten Scheidungshalbwaisen (minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt und seinen Geburtsnamen wieder angenommen hat) wird die Namensänderung erleichtert und für einbenannte Stiefkinder die Rückbenennung ermöglicht, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt.
3. Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wird aufgehoben.

29. Mai 2023: Zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG), Schreiben vom 09. Mai 2023

Der Gesetzesentwurf soll dem geänderten medizinischen und gesellschaftlichen Verständnis von Geschlechtsidentität Rechnung tragen. Zudem wurde bereits in mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung des derzeit noch geltenden Transsexuellengesetzes angemahnt.

Das angestrebte Ziel der Modernisierung wird mit diesem Entwurf erreicht. Wir

weisen jedoch darauf hin, dass die Entwurfsbegründung zu Art. 7 (Änderung des Rechtspflegergesetzes) davon ausgeht, dass die Vorschriften über die familien- und betreuungsgerichtlichen Genehmigungen bzw. über die Ersetzung einer Zustimmung auch für die Rücknahme einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gelten. Aus dem Wortlaut der §§ 3, 4 SBGG-E geht dies nicht ausdrücklich

hervor. Wir regen daher an, am Ende von § 4 Satz 2 SBGG-E ein Semikolon und die Wörter „§ 3 gilt entsprechend“ einzufügen. In den Texten der in Art. 7 des Entwurfs genannten Richtervorbehalte wäre jeweils zusätzlich zur jeweiligen Norm des § 3 auch § 4 Satz 2 SBGG zu zitieren. Außerdem schlagen wir vor, die Wortlaute der Richtervorbehalte nach § 14 Abs. 1 Nr. 17 und § 15 Abs. 1 Nr. 9 RPfG zu vereinheitlichen.

20. Juni 2023: Zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht („Digitalisierungsrichtlinie II“)

Hintergrund

Kernstück des Richtlinien-Vorschlags ist die Einführung von Mindeststandards für die Richtigkeitsgewähr von Registerinhalten, damit andere Mitgliedstaaten sich auf die Registerinhalte verlassen können. Hierfür werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eine vorbeugende behördliche oder gerichtliche Kontrolle des Errichtungsaktes, der Satzung der Gesellschaft sowie von Änderungen dieser Akte vorzusehen.

Zudem sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sicherzustellen, dass die in Anhang IIB aufgeführten Gesellschaftsformen – für DEU: OHG und KG – wie bislang schon die Kapitalgesellschaften ein Mindestmaß an Dokumenten und Informationen im Handelsregister bzw. Unternehmensregister offenlegen (u.a. Name, Rechtsform, eingetragener Sitz, vertretungsberechtigte Gesellschafter, die nach Maßgabe der EU-Bilanzrichtlinien offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen).

Der Entwurf sieht auch vor, dass oberste Muttergesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, ihren nationalen Registern grundlegende Informationen über alle ihre Tochtergesellschaften offenlegen. Ferner sollen Unternehmen mit einfachen und zuverlässigen Mitteln nachweisen können, dass ihr Unternehmen rechtmäßig in einem Mitgliedstaat gegründet wurde und existiert.

Der Vorschlag der Kommission wird grundsätzlich begrüßt. Die Schaffung einheitlicher Standards stärkt die Registergerichte in der Bundesrepublik Deutschland, deren qualitativ hochwertige Arbeit bereits jetzt einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts bedeutet. Die Publizität des Handelsregisters ist abhängig von der Qualität und der Aktualität der eingetragenen Inhalte. Die Standards für Personengesellschaften an diejenigen der Kapitalgesellschaften anzugleichen ist ein notwendiger und richtiger Schritt. Gleiches gilt für die Schaffung von Registerpublizität und Transparenz für Konzernverbindungen. In der Folgenabschätzung wird nicht auf die zusätzlichen Belastungen für die Registergerichte eingegangen. Dies sollte nicht außer Acht gelassen werden. Eine Steigerung der Inhalte der Eintragungen bzw. der Zurverfügungstellung weiterer Information bedeutet zugleich eine Erhöhung der Prüfungspflichten.

Die in Artikel 15 des Vorschlags eingeführten Aktualisierungsverpflichtungen, insbesondere die jährlichen Bestätigungen, bedeuten ein zusätzlicher Aufwand. Die Einführung der EU-Gesellschaftsbescheinigung in Artikel 16b des Vorschlags wird ebenfalls zu einem personellen Mehraufwand führen. Hier wäre noch zu bedenken,

ob die Ausstellung in Papierform noch zeitgemäß und nachhaltig ist und die jährliche Übermittlung an die eingetragenen Gesellschaften selbst zwingend erforderlich ist. Die Einführung der Gesellschaftsbescheinigung selbst wird aber begrüßt.

Die Einführung der digitalen EU-Vollmacht (Artikel 16c) hingegen wird kritischer gesehen. Dass sich die Daten über die Vertretungsberechtigungen unmittelbar aus der Eintragung in den Registern ergeben, hat durchaus seine Berechtigung und Bedeutung für die Publizitätswirkungen. Die Erweiterung auf die zu hinterlegenden Vollmachten scheint deshalb nicht in ausreichendem Maß vorteilhaft zu sein.

Die Befreiungen von der Legalisation und den Übersetzungen stellen eine wichtige Erleichterung für den Rechtsverkehr dar. Gleiches gilt für die digitale Vernetzung der Register und die unionsweite Zugriffsmöglichkeit. Der Vorschlag der Kommission ist im Gesamten zu unterstützen. Er bedeutet aber neben Erleichterungen für die Nutzer der Register aber einen zusätzlichen Arbeitsanfall bei den Registergerichten und somit einen erhöhten Personalbedarf. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang die überfällige Einführung der elektronischen Registerakte.

4. Juli 2023: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen, Schreiben vom 31. Mai 2023 (AZ 344800#00013#0010)

Der Gesetzesentwurf soll die Durchführung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen erleichtern. Die mit der Energiewende verbundenen rechtlichen Hindernisse im WEG, dem Mietrecht und dem Recht der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sollen durch Änderungen in den jeweiligen Gesetzen vermindert werden.

Zu § 20 Abs. 2 Nr. 5 WEG-E:

Die im Gesetzesentwurf verwendete Bezeichnung ist zu unkonkret. Jede Solaranlage hat irgendeine Art von „Stecker“.

Es drängt sich auf, dass damit die sog. Balkonkraftwerke gemeint sein sollen, welche an das normale Hausnetz angeschlossen werden. Über Wielandstecker lassen sich hier technisch jedoch auch Großanlagen realisieren, welche tatsächlich eine „normale“ PV-Anlage sind. Ohne Legaldefinition wäre der unbestimmte Rechtsbegriff des „Steckersolargerätes“ im Grundbuchverfahrensrecht „wahrscheinlich“ nicht sinnvoll zu gebrauchen. Es bedarf daher insoweit dringend einer Klärstellung.

Daneben bestehen Bedenken, ob diese allgemeine Regelung ohne Einschränkungsbezug nicht gegen die berechtigten Interessen der Wohnungseigentümergeinschaft an einer optischen Einheitlichkeit der Außenansicht verstoßen könnte. Mit den dargestellten Regelungen besteht die Sorge, dass dem Interesse der Wohnungseigentümergeinschaft an einer einheitlichen Außenansicht nicht Rechnung getragen wird. Unseres Erachtens sollte den Gemeinschaften wenigstens das Recht gegeben werden, eine optische Einheitlich-

keit der verwendeten Module (z.B. Full Black Module in bestimmten handelsüblichen Abmessungen) verbindlich regeln zu dürfen; ohne der Gemeinschaft damit ein praktisches Untersagungsverbot durch nicht erfüllbare Vorgaben zu ermöglichen.

Zu § 23 Abs. 2a WEG-E:

Einer Einführung von reinen virtuellen Wohnungseigentümersammlungen aufgrund Mehrheitsbeschluss sehen wir mit großen Bedenken entgegen. Der Vergleich mit der Rechtslage bei Aktionärsversammlungen passt hier unseres Erachtens nicht. Eine Vielzahl von Wohnungen im Wohnungseigentum wird selbstgenutzt. Dies legen Sie auf Seite 7 und 8 des Gesetzesentwurfes selbst dar. So wird angenommen, dass von 9,29 Millionen Eigentumswohnungen ca. die Hälfte selbst bewohnt ist. Oft ist es das einzige Sondereigentum der betreffenden Eigentümer. Als Selbstnutzer ist man von vielen Angelegenheiten, die in der Eigentümersammlung geregelt werden, unmittelbar und persönlich betroffen. Dabei ist zu sehen, dass viele Eigentümer zum Teil ein höheres Alter haben und mit den digitalen Geräten insgesamt, im Besonderen aber mit den Geräten zur Teilnahme an einer virtuellen Eigentümersammlung, nicht vertraut sind. Dass eine (qualifizierte) Mehrheit eine rein virtuelle Eigentümersammlung erzwingen kann, würde solche Eigentümer erheblich in ihren Rechten verletzen. Die Teilnahme an der Eigentümersammlung würde derart erschwert, dass manchen Eigentümern damit mehr oder weniger der Zugang verwehrt würde. Es gibt auch keine zwingende Notwendigkeit einer rein virtuellen Versammlung. Da die Versammlung sinnvollerweise dort stattfindet, wo auch die bauliche Anlage steht, würde es genügen, wenn zunächst eine virtuelle Versammlung angeboten wird. Zur Wahrung der Rechte einzelner Betroffener müsste aber die sichere Möglichkeit bestehen, den Antrag zu stellen, in Präsenz anwesend zu sein. Sofern kein Antrag gestellt wird, stünde einer virtuellen Versammlung nichts im Wege. Würden ein oder mehrere Anträge gestellt, hätte der Verwalter die Möglichkeit, festzustellen, ob und welche Räumlichkeiten benötigt werden und könnte den Antragstellern entsprechend die „analoge“ Teilnahme ermöglichen.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Beschlüsse der Eigentümersammlung in so vielen Bereichen erscheint es zumutbar,

dass der Verwalter für diese nicht digital affinen Personen eine Teilnahme in Präsenz (hybride Versammlung) ermöglicht. Diese zwingende Hybridversammlung bei entsprechendem Teilnahmewunsch müsste unseres Erachtens im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Die im Referentenentwurf gewählte Formulierung „Die virtuelle Wohnungseigentümersammlung muss hinsichtlich der Teilnahme und Rechtausübung mit einer Präsenzversammlung vergleichbar sein.“ ist rechtlich gänzlich unbestimmt und wird daher zu Streitigkeiten führen. Daher muss insoweit eine Klarstellung erfolgen.

Aus dem Gesetzesentwurf und auch der Begründung ergibt sich auch nicht eindeutig, ob das Grundbuchamt verpflichtet ist, den Beschluss zu prüfen, welcher eine virtuelle Versammlung ermöglicht. Das dürfte z. B. Auswirkungen darauf haben, eine spätere Verwalterbestellung in einer digitalen Versammlung prüfen zu können. Hier wäre eine Klarstellung in der Begründung ebenfalls wünschenswert.

Zu § 1092 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E:

Es wird angeregt, einen starren Verweis auf die jetzige Norm im EEG (also: „EEG in der Fassung vom xx.xx.xxxx“) aufzunehmen. Der vorgeschlagene dynamische Verweis zwingt das Grundbuchamt jedes Mal, auch das EEG zu prüfen, ob die konkrete Art der Energieerzeugung noch umfasst ist. Wenn das EEG um weitere Energiearten erweitert werden soll, liegt es beim Gesetzgeber, das BGB entsprechend anzupassen.

Es stellt sich außerdem bezüglich der Berechtigung von Personengesellschaften die Frage, ob damit auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts inkludiert sein sollen. Wenn dies der Fall wäre, käme einiges an praktischen Problemen auf die Grundbuchämter zu, da mit ab dem 01.01.2024 neu aufzubauenden BGB-Register noch diverse Fragen der Praxis nicht geklärt sind. Die Hinzunahme der Gesellschaften bürgerlichen Rechts würde weitere offene Fragen verursachen, welche die Bearbeitung dieser Anträge bei den Grundbuchämtern erschwert und erheblich zeitlich verzögern kann. Hier muss daher eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.

Anregung zu § 26 a Abs. 2 Ziff. 4 WEG
Wir möchten die Möglichkeit der Stel-

Hintergrund

Nach dem WEG können Wohnungseigentümersammlungen derzeit lediglich als Präsenzversammlungen abgehalten werden oder in hybrider Form stattfinden, also als Präsenzveranstaltung mit Online-Teilnahmemöglichkeit. Eine rein virtuelle Versammlung ohne Teilnahmemöglichkeit in Präsenz ist hingegen nur möglich, wenn die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Die Durchführung virtueller Wohnungseigentümersammlungen soll erleichtert werden.

Im Zuge der Energiewende und vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage sind die erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen. Dieser Ausbau begegnet in der Praxis verschiedenen Hindernissen, die auch das Wohnungseigentumsrecht, das Mietrecht und das Recht der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten betreffen und insoweit beseitigt werden sollen.

Im Wohnungseigentumsrecht stellt die Installation von Steckersolargeräten in der Regel eine bauliche Veränderung dar, für die ein Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer erforderlich ist. In der Praxis kann es schwierig sein, die erforderliche Mehrheit zu erlangen. Im Mietrecht kann die Erlangung der Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters zur Installation eines Steckersolargerätes ebenfalls schwierig sein.

Bei der Nutzung von Grundstücken für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spielen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eine wichtige Rolle. Sie sind grundsätzlich nicht übertragbar. Da allerdings in bestimmten Fällen ein Bedarf für einen Wechsel des Anlagenbetreibers und damit für eine Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit besteht, muss sich die Praxis derzeit mit aufwendigen und komplizierten vertraglichen Ausgestaltungen behelfen. Die Notwendigkeit derartiger Ersatzlösungen soll entfallen.

lungnahme nutzen, um auf eine Änderung von § 26 a Abs. 2 Ziff. 4 WEG hinzuwirken. Bereits in der Stellungnahme zur Einführung des neuen Wohnungseigentumsrecht im Jahr 2020 hatten wir darauf hingewiesen, dass auch die Rechtspfleger in Ziffer 4 aufzunehmen sind. Rechtspfleger sind ohne Zweifel die Spezialisten im Wohnungseigentumsrecht und haben durch das dreijährige spezialisierte Studium eine ausreichende Qualifikation um ohne gesonderte Prüfung zertifizierter Verwalter nach § 26 a Abs. 2 Ziff. 4 WEG zu werden. Aufgrund der ohnehin vorgesehen Änderungen im WEG kann diese nunmehr ebenfalls umgesetzt werden.



Kurznachrichten

Zweiter Studienort der FHR NRW

Düsseldorf/Eszen, 1. August 2023

Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. *Benjamin Limbach* eröffnete am 1. August 2023 den zweiten Studienort der Fachhochschule für Rechtspflege (FHR) Nordrhein-Westfalen in Essen. Die justizeigene Hochschule bietet damit neben ihrem Stammsitz in Bad Münstereifel, wo jährlich über 250 Studierende ihr Duales Studium zur Rechtspflegerin und zum Rechtspfleger aufnehmen, zusätzlich weitere 92 Studienplätze in Essen.

Minister der Justiz Dr. *Benjamin Limbach*: „Ich freue mich, dass heute insgesamt 350 Studierende in Bad Münstereifel und am neuen Studienort in Essen ihre Ausbildung zur Rechtspflegerin und zum Rechtspfleger in der nordrhein-westfälischen Justiz beginnen. Ich danke allen, die in rekordverdächtiger Zeit von knapp 12 Monaten die zusätzlichen 92 Studienplätze im Bildungspark in Essen ermöglicht haben. So bleibt die Rechtspflege auch in den schwierigen Zeiten des demografischen Wandels gut aufgestellt.“ An die Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter gerichtet ergänzte Dr. *Limbach*: „Ich wünsche Ihnen Freude, Eifer und Neugier. Nutzen Sie Ihre Studienzzeit, um die vielen Bereiche der Justiz in Nordrhein-Westfalen kennenzulernen. Ich freue mich, Ihnen in drei Jahren die Abschlusszeugnisse zu überreichen und Sie bei der besten Arbeitgeberin in Nordrhein-Westfalen, der Justiz NRW, zu begrüßen.“

Direktor der FHR Dr. *Alexander Meyer* dankte allen an dem Projekt Beteiligten: „Uns ist es gelungen, für unseren neuen Studienort in Essen sowohl hoch qualifizierte Dozentinnen und Dozenten als auch motivierte Studierende zu gewinnen, die – wie auch ihre Kolleginnen und Kollegen in Bad Münstereifel – auf einem attraktiven Campus mit moderner technischer Ausstattung arbeiten und studieren können.“

Die 1. Bürgermeisterin der Stadt Essen *Julia Jacob* zeigte sich in ihrem Grußwort über die Zusammenarbeit mit der nordrhein-westfälischen Justiz, die bereits seit 2020 auf dem Bildungscampus Essen eine Nebenstelle ihres Ausbildungszentrums betreibt, hoch erfreut.

Quelle: Justizministerium NRW

Rheinland-Pfalz erprobt den Einsatz von KI bei Gericht

Mainz/Kaiserslautern, 29. Juni 2023

Am Landgericht Kaiserslautern hat die Pilotierung einer neuen Software begonnen, die in einem Zeitraum von drei Monaten im Bereich der Serviceeinheiten der Zivilabteilungen erprobt werden soll. Das eingesetzte Softwaresystem nutzt diverse Techniken aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) und ermöglicht dabei eine weitgehend automatisierte Kategorisierung, Dokumententrennung und Metadatenerfassung bei der Veraktung eingehender Dokumente für die elektronische Gerichtsakte.

Digitalisierung verändert Prozesse und kann auch zu Mehraufwänden führen, zum Beispiel beim Anlegen und Strukturieren einer neuen elektronischen Akte (E-Akte): So müssen die eingegangenen Dateien getrennt werden, z.B. in Hauptdokument und Anlagen. Schließlich müssen alle Dateien kategorisiert werden, d.h. es muss erfasst werden, ob es sich um eine Klage oder Klageerwiderung oder andere Prozessklärungen handelt. Dies ist erforderlich, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der E-Akte später noch in

der Vielzahl von Dateien zurechtfinden. Die Arbeit mit der Akte soll für die Bediensteten der Serviceeinheiten nun wieder so einfach wie zu Zeiten der Papierakte werden, erklärte Justizminister Herbert Mertin.

Da die Bediensteten des Landgerichts Kaiserslautern im Umgang mit der elektronischen Gerichtsakte bereit sehr erfahren sind, wurde die Entscheidung getroffen, eine Erprobung zunächst bei den dortigen Zivilabteilungen durchzuführen.

Das vom Ministerium der Justiz gegründete Projekt SMART (kurz für: semantische Metadatengewinnung und automatisierte Textanalyse) hatte zuletzt erfolgreich technische und fachliche Machbarkeitsstudien durchgeführt. Dazu wurde die Software umfassend auf die Belange der Zivilsachen angelernt und trainiert. Nach der Pilotierung soll abschließend bewertet werden, ob die Software in der Justiz eingesetzt werden soll. Die Erprobung dient auch dazu, technische und organisatorische Optimierungsmöglichkeiten zu finden.

Quelle: Justizministerium RLP

Bundestagsdelegation besucht Bundesverfassungsgericht

Karlsruhe, 28. Juni 2023

Am 27. Juni 2023 besuchte eine Delegation des Deutschen Bundestages, bestehend insbesondere aus dessen Präsidentin *Bärbel Bas*, weiteren Präsidiumsmitgliedern sowie Fraktions- und Ausschussvorsitzenden, das Bundesverfassungsgericht. Die Gäste wurden von dem Präsidenten des Bundes-

verfassungsgerichts Prof. Dr. *Stephan Harbarth* und der Vizepräsidentin Prof. Dr. *Doris König* sowie den Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts zu einem gemeinsamen Abendessen empfangen, in dessen Rahmen ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch stattfand.

Quelle: Bundesverfassungsgericht

Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes in Leipzig

Leipzig, 6. Juli 2023

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs, des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts kamen vom 4. bis zum 6. Juli 2023 im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zusammen. Die jährlich stattfindenden Treffen dienen dem regelmäßigen Austausch über aktuelle justiz- und rechtspolitische Themen.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Gespräche standen wie schon in den Vorjahren Themen der Informationstechnik, insbesondere die Digitalisierung der Ge-

richtsverfahren und der Arbeitsabläufe innerhalb der Gerichte sowie die IT-Ausstattung. Einen weiteren Themenschwerpunkt bildeten Personalangelegenheiten sowohl des richterlichen als auch des nichtrichterlichen Personals.

Auf Einladung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen verbrachten die Präsidentinnen und Präsidenten einen Abend in der Landeshauptstadt Dresden. Dort besuchten sie das Grüne Gewölbe im Residenzschloss und wurden anschließend vom Chef der Sächsischen Staatskanzlei zu einem Abendessen empfangen..

Quelle: Bundesverwaltungsgericht

Konstituierende Sitzung der BDR-Kommission Zwangsvollstreckung

Kassel, 5. August 2023

Die Kommission Zwangsvollstreckung des BDR hat sich am 5. August 2023 zu ihrer konstituierenden Sitzung in Kassel getroffen. Die Kommission hat die Aufgabe, dem Präsidium und der Bundesleitung des BDR zuzuarbeiten. In der Sitzung wurden die wichtigsten Themen der nächsten Zukunft behandelt, u.a. die angedachte Übertragung von Aufgaben an den Gerichtsvollzieher, Pläne zur Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, die Einführung einer Vollstreckungsdatenbank (aka Titelregister). Aber auch auf dem Gebiet des ZVG wird die Kommission tätig werden. Es werden die Reformvorschläge zu diesem Gesetz seitens des BMJ erwartet. Unabhängig davon befürwortet die Kommission die Einführung eines § 764a ZPO, der dem § 757a ZPO nachgebildet ist und besondere Schutzrechte für das Vollstreckungsgericht und die von ihm eingesetzten Zwangsverwalter und Zwangsverwalterinnen vorsieht.



Zum Schluss

Der Schöffe und der Schokoladenweihnachtsmann

LG Flensburg – Az.: V KLs 2/19 – Beschluss vom 20.01.2021

Übergibt ein Schöffe – am letzten Sitzungstag vor Weihnachten – vor Beginn der Sitzung im Verhandlungssaal Schokoladenweihnachtsmänner an anwesende Laienrichter und den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, jedoch nicht an den Angeklagten und seinen Verteidiger, ist dieses Verhalten geeignet, bei den Übergangenen den Eindruck zu erwecken, dass der Schöffe dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eher gewogen ist als ihnen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Übergabe von kleinen Süßigkeiten zur Weihnachtszeit ein durchaus sozialadäquates Verhalten darstellt, das mäßigem Erklärungswert hinsichtlich persönlicher Zuneigung hat. Es handelt sich aber auch nicht um einen vollkommen neutralen Vorgang.

+++ Termine +++ Termine +++

vorbehaltlich notwendiger Planänderungen

10.10.2023	Bayerischer Betreuungsgerichtstag	Nürnberg
12.10.2023	BDR Hamburg: Rechtspflegertag	Hamburg
13.10.2023	Betreuungsgerichtstag Mitte	Kassel
16.–17.10.2023	dbb Bundesseniorenkongress	Berlin
18.10.2023	BDR NRW: Rechtspflegertag	Düsseldorf
20.10.2023	VSR: Rechtspflegertag	Dresden
02.11.2023	BDR Thüringen: Rechtspflegertag	Erfurt
10.11.2023	Nachlasspflegschaftstag Hoerner Bank	Augsburg
15.–18.11.2023	Bulei/Präsidiumssitzung	Kiel
16.11.2023	BDR Schleswig-H.: Rechtspflegertag	Kiel
22.–24.11.2023	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll
27.–29.11.2023	Förderverein-Fortbildung Grundbuch	Bad Blankenb.
29.11.2023	BDR Mecklenburg-V.: Rechtspflegertag	Rostock
30.11.2023	BDR Sachsen-Anhalt: Rechtspflegertag	Halle/Saale
13.12.2023	Betreuungsgerichtstag Mitte	Kassel
07.–10.01.2024	dbb Jahrestagung	Köln
20.–21.01.2024	Bundesleitungssitzung	Frankfurt/M.
13.–15.03.2024	Insolvenzrechtstag der ARGE Insolvenzrecht im DAV	Berlin
13.03.2024	Jahrestagung der Zwangsverwalter der AG Zwangsverwaltung im DAV	Berlin
18.04.2024	BDR Hessen: Rechtspflegertag	Limburg
24.–27.04.2024	Bulei/Präsidiumssitzung	Berlin
25.04.2024	BDRhauptstadtFORUM	Berlin
24.06.2024	Sommerfest von BDR, DAAV, DGVB	Berlin

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom
01.01.2023 (gültig bis 31.12.2023).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 4/2023

Christine Bebenroth	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem MoPeG – Teil IV	121
Ludwig Kroiß	Der Testamentsvollstrecker und das Nachlassgericht	126
Kai Schulte-Bunert	Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – <i>Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen in einzelnen Bereichen der gesetzlichen Vertretung</i>	131
Dagmar Zorn	Die Testamentsvollstreckung und die Aufgaben des Rechtspflegers	134
Marcel Schmiegelt	Der vorläufige Vormund gem. § 1781 BGB	136
Matthias Becker	„Mein Mann der fährt zur See“ – <i>Klausur im Internationalen Privatrecht, Nachlass- und Grundbuchrecht</i>	139
	Literaturübersicht	145
	Zeitschriftenschau	150
	Inhaltsübersicht	156

Eisele/Heinrich/Mitsch

Strafrechtsfälle und Lösungen

von Prof. Dr. **Jörg Eisele**, Tübingen, Prof. Dr. **Bernd Heinrich**, Tübingen, und
em. Prof. Dr. **Wolfgang Mitsch**, Potsdam

8. völlig neu bearb. Auflage (Aug.) 2023, XXX und 311 Seiten, brosch. 39,- € [D]
ISBN 978-37694-1295-6



Eine **optimale Ergänzung** zum Studienbuch bieten die
Lehrbücher der Verfasser:

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele,
Strafrecht – Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021;
LVII und 822 Seiten, brosch. 59,- € [D],
ISBN 978-3-7694-1246-8

Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf,
Strafrecht – Besonderer Teil; 4. Aufl. 2021;
LVIII und 1.279 Seiten, brosch. 84,- € [D],
ISBN 978-3-7694-1247-5

... beide zum **Sondergesamtpreis** von nur 119,- € [D]
(ISBN 978-3-7694-1248-2).

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!

Die um drei weitere Klausuren ergänzte Neuauflage
präsentiert in **31 Fällen** den **gesamten examens-
relevanten Stoff** des Strafrechts in Form von
vollständig ausformulierten Falllösungen auf
aktuellem Stand.

Aufgrund des unterschiedlichen Schwierigkeits-
grades und Umfangs der Fälle ist das Buch sowohl
für **Anfänger** und **Fortgeschrittene** als auch für
Examenskandidaten bestens geeignet.

**GIESE
KING**

Gieseking Verlag
Postfach 130120
33544 Bielefeld
Fax 0521 - 143715
kontakt@gieseking-verlag.de
www.gieseking-verlag.de

„... eine gute Hilfe.“

(Dipl.-Rpfl. *Gerhard Schmidberger*, ZfIR 2023, 298)

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 3

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Das Rechtspfleger-Studienbuch zu den schwierigen und komplexen
Bereichen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wurde
völlig neu bearbeitet. Anhand von zehn Fällen sind die relevanten
Themenkreise und Praxisprobleme eingehend und verständlich
aufbereitet. Es geht z.B. um

Berechnungen – Geringstes Gebot – Teilungsplan –
Rangklasse 2 – Gebotsabgabe – Insolvenzverfahren –
Ablösung – Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke –
Aufhebung einer Gemeinschaft – Wiederversteigerung –
Zwangsverwaltung.

Prof. Goldbach ist Hochschullehrer und gefragter Dozent bei Fort-
bildungsveranstaltungen. Zudem verfügt er als Zwangsversteigerungs-
rechtspfleger und Gläubigervertreter über langjährige Praxiserfahrung
im Mobilien- und Immobilienvollstreckungsrecht.

Das Buch eignet sich optimal zur Übung und Vertiefung des Stoffes
für Studierende. Auch der mit Zwangsversteigerung und -verwaltung
befasste Praktiker (Gericht, Anwaltschaft, Vollstreckungsabteilung)
wird das Werk mit Gewinn zu Rate ziehen.

von Dipl.-Rechtspfleger

Prof. **Rainer Goldbach**

HWR Berlin

2023

XIII und 146 Seiten

brosch., € [D] 39,-

ISBN 978-3-7694-1289-5



NEU!

... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.gieseking-verlag.de

**GIESE
KING**

Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht

Herausgeber:
Prof. Dr. Dr. h. c. Bosch (†)
Prof. Dr. Dr. h. c. Gaul
Prof. Dr. Dethloff, LL.M.

Band 272

Islam und deutsche Familien- gerichtsbarkeit

von Prof. Dr. Anatol *Dutta*, M. Jur. (Oxford),
und Felix *Aiwanger*, 2023;
XIII und 135 Seiten, brosch.; 49,- € (D)
ISBN 978-3-7694-1292-5

Im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreises „Muslimfeindlichkeit“ beim Bundesministerium des Innern befasst sich die vorliegende, überwiegend explorative Studie mit der Frage, inwieweit die Religion des Islam oder die muslimische Religionszugehörigkeit in familiengerichtlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle spielt. Den Hauptteil der Studie bildet eine Rechtsprechungsanalyse, die durch Interviews mit ausgewählten Familienrechtsanwälten ergänzt wird. Dabei wird nicht nur analysiert, auf welchen Ebenen der Entscheidungsfindung die Zugehörigkeit zur Religion des Islam eine Rolle spielt. Auch wird ein Augenmerk darauf gelegt, inwieweit sich Anhaltspunkte für eine skeptische oder gar ablehnende Haltung finden lassen, sodass eine Benachteiligung aufgrund der Religionszugehörigkeit vermutet werden könnte.

Die vorliegende Studie hat eine wissenschaftlich wie methodisch herausfordernde Fragestellung zum Gegenstand. Einschlägige Untersuchungen zu dieser Thematik existieren bislang, soweit ersichtlich, noch nicht. Daher ist der Band unbedingt jedem zu empfehlen, der sich in Wissenschaft oder Praxis mit dieser Materie auseinandersetzen muss.



www.giesecking-verlag.de

Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht

Herausgeber:
Prof. Dr. Dr. h. c. Bosch (†)
Prof. Dr. Dr. h. c. Gaul
Prof. Dr. Dethloff, LL.M.

Band 273

Die Anknüpfung internationaler Fürsorgeverhältnisse nach der Reform des Art. 24 EGBGB

von Dr. Antonia Elisabeth *Meyer*, 2023;
LIII und 277 Seiten, brosch.; 74,- € (D)
ISBN 978-3-7694-1294-9

Die Behandlung von Fürsorgeverhältnissen im IPR bereitet oftmals große Schwierigkeiten. Die schnelle und klare Bestimmung des anwendbaren Rechts ist in solchen – immer häufiger auftretenden – Fällen aber von großer Bedeutung. Das gilt für fürsorgebedürftige Erwachsene genauso wie für Minderjährige.

Die Arbeit setzt sich mit dem reformierten Art. 24 EGBGB vertieft auseinander, der im Zuge der umfassenden Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts neu gefasst und an die international geltenden Regelungen angepasst wurde. Die Autorin kommt dabei zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber dem Bedürfnis einer schnellen und klaren Bestimmung des anwendbaren Rechts mit der Reform des Art. 24 EGBGB weitestgehend gerecht geworden ist. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip. Es wird aufgezeigt, wann Art. 24 EGBGB im Geflecht der vorrangig zu beachtenden internationalen Rechtsakte (insbesondere Haager Erwachsenenschutz- und Kinderschutzübereinkommen sowie Brüssel IIb-VO) zur Anwendung kommt. Orientiert an der Struktur des Art. 24 EGBGB geht die Autorin sowohl intensiv auf die neue Anknüpfungssystematik als auch umfassend auf die jeweiligen konkreten Anknüpfungen ein. Auf diese Weise wird die kollisionsrechtliche Handhabung internationaler Fürsorgeverhältnisse für die Rechtsanwender anschaulich gemacht. Dabei wird auch untersucht, inwiefern es der Kollisionsnorm gelingt, Schutzlücken, die die internationalen Rechtsakte offenlassen, zu schließen.

Damit stellt die Arbeit eine fundierte Grundlage für die Kautelarpraxis und Judikatur sowie wie für die wissenschaftliche Diskussion rund um Art. 24 EGBGB dar.



www.giesecking-verlag.de